

Behinderung & Menschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

Lfd. Nr. 49 – Februar 2012

Breites Bündnis der Zivilgesellschaft für UN-Bericht

In Berlin hat sich am 19. Januar ein breites Bündnis von Organisationen der Zivilgesellschaft, die „BRK-Allianz“ gegründet. Diese Allianz hat sich zum Ziel gesetzt, den ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) durch einen „Parallelbericht“ kritisch zu kommentieren. „Der Staatenbericht erweckt den Eindruck, dass es in Deutschland keinen Umsetzungsbedarf zur Konvention gibt und dass für behinderte Menschen alles zum Besten geregelt sei. Die Verbände in diesem Bündnis werden jedoch dafür sorgen, dass dieser Anschein mit sachlich fundierten Aussagen korrigiert wird“, sagte Sigrid Arnade, eine der beiden SprecherInnen der Allianz.

In der Allianz haben sich insgesamt 74 Organisationen zusammengeschlossen, die das gesamte Spektrum der behindertenpolitisch arbeitenden Verbände in Deutschland repräsentieren. Sie kommen vor allem aus dem Bereich der Selbstvertretungsverbände behinderter Menschen, der Behindertenselbsthilfe und der Sozialverbände. Ebenso sind die Wohlfahrtsverbände, die Fachverbände der Behindertenhilfe und der Psychiatrie sowie Elternverbände und die Gewerkschaften ver.di und DGB dabei. Ebenso wie der Staatenbericht soll der Parallelbericht dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf vorgelegt werden und die Lebenswirklichkeit der rund 10 Millionen behinderten Kinder, Frauen und Männer in Deutschland darstellen. Zur Koordinierung des Berichts wurde eine siebenköpfige Arbeitsgruppe berufen. Als Sprecherin und Sprecher für das Jahr 2012 wurden Dr. Sigrid Arnade von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) und Dr. Detlef Eckert vom Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) auf der Gründungsversammlung gewählt.

Die Geschäftsstelle der Allianz ist beim NETZWERK ARTIKEL 3 angesiedelt, das bereits die Schattenübersetzung der BRK erstellt hat. Sie wird anteilig von der Aktion Mensch gefördert. Weitere Informationen sind auf der Website www.brk-allianz.de zu erhalten.

www.kobinet-nachrichten.org +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik lesen Sie bei unserem Partner +++ www.kobinet-nachrichten.org +++ aktuell +++

Inhalt

Breites Bündnis der Zivilgesellschaft für UN-Bericht	1
UN-Behindertenrechtskonvention.....	3
Zur Rezeption der UN-Behindertenrechtskonvention in der gerichtlichen Praxis....	3
Aktionspläne zur Behindertenrechtskonvention	11
Weitere Nachrichten: 30 Jahre Krüppeltribunal – Gewaltstudie- T4.....	17
Bildung	20
Hamburger Erklärung zur Inklusion in der Bildung.....	20
Kultusministerkonferenz präsentiert Empfehlung zur Inklusion.....	22
Neues von der Monitoringstelle + DIMR	24
Neues aus der Antidiskriminierungsstelle	26
Recht & Gesetz	26
News zur Barrierefreiheit	29
Diskriminierungserfahrungen.....	33
Internationales	34
Vereinte Nationen / Europarat.....	34
Europäisches Parlament.....	35
Österreich	37
Neuseeland.....	40
Personalien & Publikationen.....	41
Verbandsnachrichten.....	43
NW3-Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2011 in Berlin.....	43
Bericht zur NW3-Website.....	45
Protokoll der Mitgliederversammlung 2011	46
Liste von RechtsanwältInnen	48
Voll- und Fördermitglieder	50

Impressum: "Behinderung & Menschenrecht" ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Redaktionsadresse: NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

Titelmotiv: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Zusammenstellung und Bearbeitung: H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

UN-Behindertenrechtskonvention

Dr. Valentin Aichele, LL.M.¹

Zur Rezeption der UN-Behindertenrechtskonvention in der gerichtlichen Praxis²

Einleitung

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention³ (UN-BRK, die Konvention) verbindet sich weltweit eine dynamische Entwicklung. Die UN-BRK stärkt die allgemeinen Menschenrechte, entwickelt sie entlang der gleichberechtigten Freiheit zur Selbstbestimmung aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen innovativ fort und schafft verbindliche Grundlagen einer an den Rechten behinderter Menschen konsequent ausgerichteten Sozial- und Gesellschaftspolitik.⁴

Mittlerweile haben sich mehr als 100 Staaten an das Vertragswerk gebunden. Die Europäische Union ist der Konvention im Januar 2011 beigetreten. Diese Vorgänge haben den nationalen und den supranationalen Menschenrechtsschutz gestärkt und den Handlungsdruck auf die politischen Akteure weiter erhöht.

Seit ihrem Inkrafttreten in Deutschland am 26.03.2009 haben sich auch zunehmend deutsche Gerichte mit der Konvention befasst – im Vergleich mit anderen menschenrechtlichen Übereinkommen auffallend häufig. Die gewachsene Bereitschaft von betroffenen Menschen, sich auf die Konvention zu berufen sowie die Diskussion, die sich an die Rücknahme des Anwendungsvorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention angeschlossen hat, haben dazu beigetragen, dass sich eine fachliche Auseinandersetzung über die Stellung und Bedeutung menschenrechtlicher Vertragsnormen in der deutschen Rechtsordnung erneut entfacht hat.⁵ Das ist sehr erfreulich. Denn es gilt, den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit in der juristischen Praxis zu beleben und das Potential, das in einer qualifizierten Rezeption menschenrechtlicher Normen für behördliche und gerichtliche Praxis liegt, weiter zu erschließen.

¹ Der Autor ist Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Die Monitoring-Stelle ist Teil des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin. Ihr Auftrag im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention durch staatliche Stellen zu überwachen. Eine Ombudsfunktion übt sie nicht aus.

² Erstveröffentlicht unter demselben Titel in Anwaltsblatt 10/2011, S.727-730. Wir bedanken uns für die freundliche Nachdruckerlaubnis.

³ Siehe BGBl. II 2008, S. 1419; Bekanntmachung des Inkrafttretens: BGBl. II 2009, S. 818.

⁴ Siehe zur Einführung *Aichele* (2010): "Behinderung und Menschenrechte", in: *Aus Parlament und Zeitgeschichte* 23, S. 13-19.

⁵ Statt vieler siehe *Masuch* (2011): „Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden!“, in: *Grundrechte und Solidarität. Festschrift für Renate Jaeger*, S. 245-263; *von Bernstorff* (2011): "Anmerkung zur innerstaatlichen Anwendbarkeit ratifizierter Menschenrechtsverträge: Welche Rechtswirkungen erzeugt das Menschenrecht auf inklusive Schulbildung aus der UN-Behindertenrechtskonvention im deutschen Sozial- und Bildungsrecht?", in: *Recht der Jugend und des Bildungswesen* 2, S.203-217; *Cremer* (2011): "Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit", Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Vor diesem Hintergrund untersucht dieser Beitrag, wie die deutschen Gerichte die menschenrechtlichen Normen der UN-BRK seit ihrem Inkrafttreten rezipiert haben. Von besonderem Interesse ist die Frage, auf welche Weise sie sich der Aufgabe zugewandt haben, den völkerrechtlichen Normen zum Schutze der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Entscheidungsfindung Beachtung zu schenken.⁶

Zwei Anwendungsvarianten menschenrechtlicher Normen

Die menschenrechtlichen Normen der UN-BRK sind geltendes Recht.⁷ Diese Normen haben *als völkerrechtliche Normen* dadurch Eingang in die deutsche Rechtsordnung erhalten, dass der Bundestag unter einstimmiger Zustimmung des Bundesrates ein so genanntes Vertragsgesetz verabschiedet hat. Die Konvention hat danach in ihrer Gesamtheit, quasi *als völkerrechtlicher Normkomplex*, nach allgemeiner Auffassung den Rang von Bundesrecht erhalten.

In ständiger Rechtsprechung sieht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in dieser gesetzgeberischen Entscheidung die Grundlage des verfassungsrechtlichen Gebots (gemäß Artikel 59 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz), diese menschenrechtlichen Normen innerstaatlich zur Anwendung zu bringen. Das Gericht spricht in ständiger Rechtsprechung von einem *Rechtsanwendungsbefehl*, der sich an alle staatlichen Stellen der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt richtet.⁸

Die in der neueren Diskussion wieder aufscheinende Auffassung, die *Anwendbarkeit menschenrechtlicher Normen* durch Behörden und Gerichte setze grundsätzlich einen (weiteren) Akt der Transformation voraus, insbesondere der Landesparlamente, wenn der zu entscheidende Sachverhalt in den Zuständigkeitsbereich der Länder falle⁹, geht fehl.¹⁰ Sie verkennt die der Verfassungsrechtsprechung zugrunde liegende Vollzugslehre, wonach zwar eine *gesetzgeberische* Umsetzung nicht ausgeschlossen ist, jedoch für eine Anwendung durch Behörden und Gerichte eine wie auch immer geartete Transformation nicht mehr notwendig ist und den Vollzug allen staatlichen Stellen *unabhängig von der bundesstaatlichen Kompetenzordnung* abverlangt. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung richten sich „lediglich“ Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere die Anpassung der Gesetzeslage; die Anwendung der völkerrechtlichen Normen durch Behörden und Gerichte sollte damit nicht vermengt werden.¹¹

⁶ Der Beitrag nimmt weder eine eigenständige menschenrechtliche Bewertung des jeweiligen Sachverhalts vor, geschweige denn bewertet das Ergebnis der hierzu ergangenen richterlichen Entscheidung.

⁷ Siehe dazu *Nettesheim* (2009), in: Herzog u.a. (Hrsg.): Grundgesetz: Kommentar, Band 5, Artikel 59, Rdnr. 166ff., 173ff.

⁸ Siehe BVerfGE 59, 63 (90); 63, 343 (355); 77, 170 (210); 90, 286 (364); 104, 151 (209).

⁹ So die Auffassung von *Fastenrath / Groh* (2010), in: Friauf / Höfling (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Band 3, Artikel 59, Rdnr. 99.

¹⁰ Siehe *von Bernstorff* (2011), a.a.O., S. 213ff.; *Geiger* (2010): „Grundgesetz und Völkerrecht“, 5. Aufl., S. 156; *Nettesheim* (2009), in: Herzog u.a. (Hrsg.): Grundgesetz: Kommentar, Band 5, Artikel 59, Rdnr. 185; *Rojahn* (2001), in: Kunig (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Band 2, 5. Aufl., Rdnr. 33f.

¹¹ Zu den Details siehe *von Bernstorff* (2011), a.a.O., S. 209ff.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, auf welche Weise die bundesweit uneingeschränkt geltenden menschenrechtlichen Normen zur Anwendung kommen können. Es ist fachlich geboten, *zwei Anwendungsvarianten* zu unterscheiden.¹² Die erste Variante beschreibt Anwendung in der Form, die menschenrechtliche Norm in die Rechts- und Entscheidungsfindung einzubeziehen, insbesondere zur Auslegung von bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zu nutzen. Die zweite Variante ist der Fall der „unmittelbaren Anwendung“ menschenrechtlicher Normen durch Behörden und Gerichte.

Die unmittelbare Anwendung

Die *unmittelbare Anwendung* setzt eine unmittelbar anwendbare Norm voraus. Bei dieser Anwendungsvariante bildet die menschenrechtliche Norm die alleinige (gegebenenfalls auch in Verbindung mit anderen Bestimmungen¹³) Rechtsgrundlage für eine Entscheidung, die für Dritte verbindliche Rechtsfolgen begründet. Ob die menschenrechtliche Norm als Entscheidungsgrundlage taugt, hängt von ihrer inhaltlichen Bestimmtheit ab.¹⁴ Diese ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Anzusetzen ist dabei an den sprachlich verbindlichen Fassungen der UN-BRK; die deutsche Übersetzung gehört nicht dazu. Für die Auslegung sind die völkerrechtlichen Auslegungsmethoden anzuwenden.

Menschenrechtlichen Normen die unmittelbare Anwendbarkeit pauschal abzuspochen, wäre völkerrechtlich nicht vertretbar. Richtig ist vielmehr anzuerkennen, dass alle menschenrechtlichen Vertragsnormen das Potential haben, unmittelbar anwendbar zu sein und die Entscheidung darüber von der am konkreten Lebenssachverhalt ausgerichteten Inhaltsermittlung abhängig zu machen.

Menschenrechtskonforme Auslegung

Bei der anderen Anwendungsvariante, der *menschenrechtskonformen Auslegung*, bildet Bundes- oder Landesrecht die alleinige Grundlage der Entscheidung; die menschenrechtliche Norm wird lediglich zur Rechts- und Entscheidungsfindung herangezogen. Im Rahmen gerichtlicher Ausführungen spielen sie als Element der inhaltlichen Begründung eine Rolle. Die Grenze der menschenrechtskonformen Auslegung bildet der Wortlaut der auszulegenden Norm. Gleich ob die Norm als Auslegungsmaßstab dient oder ob sie in die Begründung aufgenommen wird oder beides, *diese dem Völkerrecht gegenüber offene Praxis unterfällt dem Begriff der Anwendung menschenrechtlicher Normen*.

Auch das BVerfG praktiziert diese Anwendungsvariante bei der Auslegung der Grundrechte. Dass diese Bedeutung den Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention zukommt, hat das Gericht wiederholt bekräftigt und hat auch in der Lehre breite Zustimmung gefunden. In seinem Beschluss vom 23.03.2011 hat das Gericht ausgeführt, dass auch die UN-Behindertenrechtskonvention „als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden kann“.¹⁵

¹² Siehe *Aichele* (2003): „Nationale Menschenrechtsinstitutionen“, Frankfurt, S.155ff.

¹³ So *Cremer*, a.a.O., S. 26.

¹⁴ Es geht nach der Formulierung des BVerfG darum, ob die Norm nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet ist, wie eine innerstaatliche Gesetzesvorschrift rechtliche Wirkung auszulösen, vgl. BVerfGE 29, 348 (360).

¹⁵ Siehe BVerfG, 2 BvR 882/09, Rdnr. 52.

Für Behörden und Gerichte ist eine entsprechende Rechtspraxis sogar rechtsstaatlich geboten, wenn sie ohne diese menschenrechtskonforme Auslegung zu einer konventionswidrigen Entscheidung kämen.

Die gerichtlichen Entscheidungen

Seit März 2009 sind 35 gerichtliche Entscheidungen, die explizit auf die Konvention Bezug nehmen, veröffentlicht beziehungsweise von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention in Berlin dokumentiert worden.¹⁶

Das BVerfG hat die Konvention bereits in drei Entscheidungen aufgegriffen¹⁷, wobei es sich in einem Fall grundsätzlich zur UN-BRK und ihrer Bedeutung für die Auslegung der Verfassung positioniert hat (siehe oben).¹⁸ Darüber hinaus entstammen die Entscheidungen zum Gros der Sozial¹⁹- und Verwaltungsgerichtsbarkeit²⁰; in zwei Fällen der ordentlichen Gerichtsbarkeit²¹.

Soweit nachvollziehbar wurde über Sachverhalte aus Berlin, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen befunden. Befasst waren die Gerichte mit Fragen aus den konventionsrelevanten Lebensbereichen Arbeit, angemessener Lebensstandard, Bildung, Ernährung, Freizeit, Gesundheit, körperliche Integrität, Mobilität, rechtliche Handlungsfähigkeit, Sport, soziale Si

¹⁶ Der Stichtag für diesen Beitrag ist der 01.06.2011. Hinweise auf weitere wie zukünftige Entscheidungen nimmt die Monitoring-Stelle dankbar entgegen; auch für die Zusendung von anonymisierten Entscheidungen sind wir dankbar.

¹⁷ Siehe **Bundesverfassungsgericht**: BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011, 2 BvR 882/09; BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2010, 1 BvR 1541/09 und 1 BvR 2685/09; BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011, 1 BvR 3588/08 und 1 BvR 555/09.

¹⁸ Siehe BVerfG 2 BvR 882/09, Randziffer 52.

¹⁹ Siehe **Bundessozialgericht**: BSG, Urteil vom 05.05.2010, B 12 KR 14/09 R; BSG, Urteil vom 29.04.2010, B 9 SB 2/09 R; BSG, Urteil vom 12.08.2009, B 3 KR 11/08 R. **Landessozialgerichte**: LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.12.2010, L 13 AL 4629/10 ER-B; LSG Hessen, Urteil vom 24.11.2010, L 6 AS 168/08; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 2010, 23.09.2010, L 12 SB 34/09; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.09.2010, L 7 SO 1357/10 ER-B; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.08.2010, L 20 SO 289/10 B ER; LSG Sachsen, Beschluss vom 03.06.2010, L 7 SO 19/09 B ER; LSG Hamburg, 2010, Beschluss vom 26.05.2010, LSG-Az.: L 4 SO 2/10 B ER; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.01.2010, L 5 KR 165/09; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 03.12.2009, L 13 SB 235/07; **Sozialgerichte**: SG Düsseldorf, Beschluss vom 20.04.2010, S 17 SO 138/10 ER.

²⁰ Siehe **Bundesverwaltungsgericht**: BVerwG, Beschluss vom 18.01.2010, 6 B 52/09. **Oberverwaltungsgerichte**: OVG Niedersachsen, Beschluss vom 25.03.2011, 2 ME 52/11; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.11.2010, 19 E 533/10; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.09.2010, 2 ME 278/10; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.06.2010, 13 B 633/10; OVG Thüringen, Beschluss vom 17.05.2010, 1 EO 854/10; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.02.2010, 13 S 2696/09; VGH Hessen, Beschluss vom 12.11.2009, 7 B 276/09. **Verwaltungsgerichte**: VG Saarlouis, Urteil vom 13.01.2011, 2 K 376/10; VG Frankfurt, Beschluss vom 21.12.2009, 9 L 3763/09; VG Düsseldorf, Urteil vom 16.12.2010, 18 K 5702/10; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.11.2010, 4 K 2133/09; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 21.04.2010, 4 K 3832/08; VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2010, 18 K 4404/10; VG Arnsberg, Urteil vom 17.08.2010, 10 L 379/10; VG Köln, Beschluss vom 18.08.2009, 10 L 942/09.

²¹ Ordentliche Gerichtsbarkeit: **Oberlandesgericht**: OLG Brandenburg, 2010, Beschluss vom 21.10.2010, 9 UF 45/10; **Landgericht**: LG Bochum, 2010, Beschluss vom 19.01.2010, 7 T 558/09.

cherung und Wohnen. Querschnittsfragen betrafen Barrierefreiheit, Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung, effektiven Rechtsschutz und Schadensersatz. Streitentscheidend waren rechtliche Bestimmungen aus dem Sozialrecht, insbesondere dem Schwerbehindertenrecht, der Eingliederungshilfe, den Regelungen zur Pflege- und Krankenversicherung sowie dem Schulrecht, dem Recht der elterlichen Sorge, dem Maßregelvollzug, dem Besoldungsrecht, dem Straßennutzungsrecht, dem Betreuungsrecht, dem Aufenthaltsgesetz, dem Entschädigungsrecht und dem Revisionsrecht. Mit 16 Entscheidungen liegt der klar erkennbare Schwerpunkt auf dem Thema Bildung. Die in diesem Lebensbereich ergangenen Entscheidungen befassten sich etwa mit der sonderpädagogischen Förderung, insbesondere im Bereich der allgemeinen Schule, Unterstützung mit Gebärdensprachdolmetscher (für ein Hochschulstudium), Schulwahlrecht der Eltern, Nachteilsausgleich und beruflicher Bildung außerhalb der Werkstatt. Mehrfach thematisiert wurde das grundgesetzliche Gleichheitsgebot, damit oft verbunden auch das Verständnis von "Behinderung". 21 dieser Entscheidungen sind im Beschlusswege, 14 in Urteilsform ergangen.

Zur Frage, welche Rolle die Konventionsnormen in den schriftlichen Begründungen spielen, kann Folgendes festgehalten werden: Bislang ist kein Fall der "unmittelbaren Anwendung" im obigen Sinne dokumentiert. In keinem Falle hat eines der Gerichte eine Konventionsnorm als alleinige Entscheidungsgrundlage herangezogen; streitentscheidend waren in allen Fällen die bundes- oder landesrechtlichen Regelungen. In der großen Mehrheit der Entscheidungen findet die Konvention zumindest in der Begründung eine kursorische Erwähnung.²² Etwa zehn Entscheidungen lassen erkennen, dass die Konvention als Auslegungshilfe herangezogen wurde oder diese als Element der Begründung verarbeitet wurde.

Beispielsweise hatte das *Bundessozialgericht* in seinem Urteil darüber zu entscheiden, ob ein Ausländer als Schwerbehinderter anzuerkennen sei, dessen Grad der Beeinträchtigung über 50 beträgt und der sich länger als sechs Monate in Deutschland aufhält. Das Gericht bejahte die Anspruchsberechtigung und sah diesen Anspruch, begleitet von entsprechenden weiterführenden Ausführungen zur Konvention, durch die UN-BRK „untermauert“.²³

Über eine Frage der Grundsicherung für Arbeitssuchende hatte das *Hessische Landessozialgericht* zu befinden. In seiner Entscheidung zugunsten der behinderten Klägerin und Berufungsbeklagten verstärkte es seine Begründung durch die Aussage, dass ein Leistungsausschluss der völkerrechtsfreundlichen Auslegung der sozialrechtlichen Bestimmungen „zumindest tendenziell zuwiderlaufe“.²⁴

Das *Landessozialgericht Sachsen* nutzte die UN-BRK, um rechtliche Ausführungen kritisch zu prüfen. In diesem Verfahren beantragte ein blindes Kind, das eine allgemeine Schule besuchen wollte, die Finanzierung einer Integrationshelferin. Das Gericht hat die Argumentation der Gegenseite damit entkräftet, dass es in seiner Begründung ausführte, die von der Antragsgegnerin vorgenommene Auslegung widerspreche der UN-BRK.²⁵

²² Wiederum zwei Entscheidungen führen die Konvention nur im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung an.

²³ Siehe BSG, Urteil vom 29.04.2010, B 9 SB 2/09 R, Ziffer 43.

²⁴ Siehe LSG Hessen, Urteil vom 24.11.2010, L 6 AS 168/08, Ziffer 36.

²⁵ Siehe LSG Sachsen, Beschluss vom 03.06.2010, L 7 SO 19/09 B ER, Seite 6.

Das *Sozialgericht Düsseldorf* – dessen Entscheidung anschließend in der nachfolgenden Instanz durch das *Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen* bestätigt wurde – hatte im einstweiligen Rechtsschutz darüber zu entscheiden, ob die gehörlose Beschwerdeführerin, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung für ihr Hochschulstudium auf Gebärdensprachdolmetschen angewiesen war, Leistungen aus der Eingliederungshilfe erhalten kann. Das Gericht, das seine Entscheidung ausschließlich auf der Grundlage der sozialrechtlichen Normen trifft, sieht sein Auslegungsergebnis durch die UN-BRK „volumfänglich gestützt“.²⁶

Zuletzt sei das Urteil des *Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg* genannt. Diesem stellte sich die Frage, ob der Anerkennung einer außergewöhnlichen Gebehinderung im Sinne des Merkzeichens „aG“ entgegensteht, dass die Antragstellerin ein erhebliches Übergewicht aufweist. Das Gericht führte in seiner Entscheidung zugunsten der Klägerin aus, dass „der bisherige Ansatz der Rechtsprechung und des Verordnungsgebers“ durch die UN-BRK ebenfalls getragen werde.²⁷

Von den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte hebt sich der Beschluss des *Verwaltungsgerichts Frankfurt* positiv ab. Um seine Entscheidung zu begründen, dass der Dienstherr von einer behindertenbedingten Versetzung in den Ruhestand einstweilig absehen sollte, führt das Gericht unter Bezug auf das Konzept der angemessenen Vorkehrungen im Sinne der Konvention aus, dass es dem Arbeitgeber zumutbar sei, in seinem Organisationsbereich eine anderweitige Beschäftigung zu suchen.²⁸

Im Vergleich zur Sozialgerichtsbarkeit stellen sich die Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit der UN-BRK allerdings weitaus weniger zugewandt dar. Die Begründungen der hier dokumentierten Entscheidungen weisen zwar Bezüge zur Konvention auf, teilweise spiegeln sie auch eine inhaltliche Befassung. Die Ausführungen jedoch fallen in der Tendenz grundsätzlich aus, weil sie staatsrechtliche Fragen zur Stellung und Bedeutung der Konvention im innerstaatlichen Recht vorrangig erörtern. Weniger aus inhaltlichen Gründen als aus grundsätzlichen Erwägungen lehnen die Verwaltungsgerichte im Ergebnis zu einer überraschend großen Zahl die Anwendbarkeit menschenrechtlicher Normen demnach ab.

Aus der Reihe der entsprechend gelagerten Entscheidungen ist der Beschluss des *Hessischen Verwaltungsgerichtshofs* vom November 2009, der sich mit der Zuweisung an eine Sondereinrichtung gegen den Willen des betroffenen Kindes befasst, relativ bekannt geworden.²⁹ Weil es dem Gericht nicht gelingt, die UN-BRK als menschenrechtliches Übereinkommen in allen Teilen richtig darzustellen und ihre Bedeutung und Tragweite innerhalb der deutschen Rechtsordnung angemessen zu würdigen, ist diese Entscheidung unter anderem von der Monitoring-Stelle in einer öffentlichen Stellungnahme kritisiert worden.³⁰ Die Literatur übt ebenfalls fundamentale Kritik.³¹ Nichtsdestotrotz ist dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof hinsichtlich

²⁶ Siehe SG Düsseldorf, Beschluss vom 20.04.2010, S 17 SO 138/10 ER, Ziffer 37.

²⁷ Siehe LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 03.12.2009, L 13 SB 235/07, Ziffer 22.

²⁸ Siehe VG Frankfurt, Beschluss vom 21.12.2009, 9 L 3763/09, Ziffer 22.

²⁹ Siehe VGH Hessen, Beschluss vom 12.11.2009, 7 B 276/09.

³⁰ *Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention* (2010): Stellungnahme zur Stellung und Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der deutschen Rechtsordnung (abrufbar im Internet), S.1-13.

³¹ Etwa *Riedel / Arend* (2010): „Im Zweifel Inklusion“, in: NVwZ, S. 1346-1349; auch von *Bernstorff* (2011), a.a.O.

seiner Ausführungen zur UN-BRK und der Einschätzung zur Anwendbarkeit menschenrechtlicher Normen eine Reihe von Gerichten gefolgt.³²

Zur Diskussion

Soweit die Verwaltungsgerichte der Auffassung sind, für die Anwendbarkeit der konventionsrechtlichen Bestimmungen sei ein zusätzlicher Akt der Transformation erforderlich, insbesondere soweit das Übereinkommen die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder betreffe³³, so ist das nicht überzeugend. Denn der Vollzug von menschenrechtlichen Normen mit Rang eines Bundesgesetzes, auf die sich der Rechtsanwendungsbefehl uneingeschränkt bezieht, muss unabhängig von der föderalen Kompetenzordnung gewährleistet werden.

Begründet wäre der Einwand zugunsten der Länder, wenn das Vertragsgesetz, das den Bund zur Ratifikation ermächtigt und den Konventionsnormen als Völkerrecht Einzug in die hiesige Rechtsordnung gewährt hat, nicht verfassungsgemäß zustande gekommen wäre, insbesondere weil die Länder nicht hinreichend beteiligt worden wären. An der Verfassungsmäßigkeit jedoch ist nicht zu zweifeln. Denn alle Bundesländer wurden gemäß dem Lindauer Abkommen beteiligt. Sie haben im Vorfeld zum parlamentarischen Prozess einzeln ihre Zustimmungserklärung zur Konvention abgegeben und anschließend im Bundesrat dem Vertragsgesetz einstimmig ihre Zustimmung erteilt.³⁴

Im Übrigen ist der Transformationsansatz grundsätzlichen Bedenken ausgesetzt. Eine Transformation führt zu Folgeproblemen, etwa bei der Kündigung des völkerrechtlichen Vertrags, die von der Transformationstheorie nicht überzeugend gelöst werden können.³⁵

In der Zusammenschau fällt darüber hinaus auf, dass die Gerichte nicht zwischen der Anwendung und dem speziellen Fall der unmittelbaren Anwendung differenzieren. So wird die allgemeine Beachtlichkeit menschenrechtlicher Normen im Sinne des Rechtsbeachtungsbefehls ausgeschlossen, weil die Anforderungen gestellt werden, die nur zur Prüfung der unmittelbaren Anwendbarkeit einer Norm verfassungsrechtlich geboten sind. Hierdurch verschließen sich die Gerichte ohne Not den Weg, die Konventionsnormen als Auslegungshilfe und Begründungselement zur Anwendung zu bringen.

Auffällig sind überdies die Anstrengungen, die Anwendbarkeit der Konventionsbestimmungen auf der inhaltlichen Ebene relativ pauschal abzulehnen. Das verwundert insbesondere deshalb, weil dem Wortlaut der Konvention selbst zu entnehmen ist, dass die UN-BRK „sofort anwendbare“ Bestandteile enthält.³⁶ Die Anwendbarkeit mangels Bestimmtheit zu verneinen, kann im Übrigen auch deshalb nicht überzeugen, weil ansonsten das Individualbeschwerdeverfahren nach dem Fakultativproto

³² Beispielsweise das OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16.09.2010, 2 ME 278/10.

³³ Der Transformationstheorie hängt an das BVerwG, siehe etwa den Beschluss vom 18.01.2010, 6 B 52/09, Ziffer 4.

³⁴ So auch *Platter* (2010): „Rechtsfragen zur Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in das brandenburgische Landesrecht. Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 16.09.2010“, Potsdam: Landtag Brandenburg, S. 1-20.

³⁵ Siehe dazu *Geiger* (2010): Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl., S. 156.

³⁶ Siehe Artikel 4 Absatz 2, letzter Halbsatz der UN-BRK.

koll zur UN-BRK, in dessen Zuge ein Fachgremium Sachverhalte am Maßstab der Konvention entscheidet, keinen Sinn machen würde.

Nicht zuletzt mangelt es der erkennbaren Auslegungspraxis häufig daran, dass sie systematische und teleologische Gesichtspunkte außer Acht lässt und insbesondere internationale Rechtserkenntnisquellen und autoritative Interpretationshilfen wie die *General Comments* nicht aufgearbeitet.³⁷

Zusammenfassende Bemerkungen

Die 35 hier aufgeführten gerichtlichen Entscheidungen, teils veröffentlicht, teils von der Monitoring-Stelle dokumentiert, nehmen ausdrücklich auf die UN-Behindertenrechtskonvention Bezug. Die Entscheidungen betreffen ein weites Spektrum an Lebensbereichen und Sachverhalten aus zahlreichen Bundesländern. Sie entstammen dem Bundesverfassungsgericht, der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zahlreiche Begründungstexte dokumentieren, dass die deutschen Gerichte zunehmend auf die menschenrechtlichen Normen der UN-BRK zur Rechts- und Entscheidungsfindung sowie zur Qualifizierung ihrer Begründung zurückgreifen. Positive Beispiele finden sich vor allem von Seiten der Sozialgerichte.

Dass menschenrechtliche Normen selbst als Auslegungshilfe für die Grundrechte des Grundgesetzes dienen, hat das BVerfG mit dem Beschluss vom 23.03.2011 nunmehr ausdrücklich bestätigt. Es hat damit das Postulat, die Grundrechte seien im Lichte menschenrechtlicher Normen zu interpretieren, ausdrücklich auf die UN-BRK erweitert. Allein wegen dieser Klärung, welche Stellung der UN-BRK in der hiesigen Rechtsordnung zukommt, ist diese Entscheidung in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzen.

Dagegen verschließen sich die Verwaltungsgerichte in weiten Teilen der praktischen Anwendung der menschenrechtlichen Normen aus verschiedenen, wenig überzeugenden Erwägungen. Das ist ein wichtiger Befund für Prozessbevollmächtigte. Gerade Verwaltungsgerichtsverfahren im einstweiligen Rechtsschutz, in denen bekanntlich lediglich eine summarische Prüfung erfolgt, scheinen überhaupt nicht geeignet, um mit der Konvention zu argumentieren, weil die Gerichte die schwierigen, staatsrechtlichen Fragen an dieser Stelle nicht lösen und die – wenn auch nur scheinbar bestehenden – Hürden nicht überwinden. Dieser Umstand ist spätestens heute bei der Einschätzung der Erfolgsaussichten zu berücksichtigen.

Die Divergenzen innerhalb der deutschen Rechtsprechung in Bezug auf die Stellung und Bedeutung der UN-BRK, insbesondere die Abweichung von der verfassungsgerichtlichen Praxis, sind besonders auffällig und verwundern angesichts der immer wieder aufbereiteten und über ständige Rechtsprechung gefestigten Grundaussagen des BVerfG zur Geltung und Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen.³⁸

Bei der Frage, ob und wie menschenrechtliche Normen im innerstaatlichen Bereich anzuwenden sind, geht es tatsächlich nicht um ein Theoretisieren über randständige Rechtsphänomene, sondern es sind die staatsrechtlichen Grundlagen dieser

³⁷ Zum so genannten Konkretisierungsansatz siehe *Aichele* (2010), a.a.O., S. 14ff.

³⁸ Wohl nicht zuletzt, aber sehr prominent in der *Görgülü*-Entscheidung des BVerfG, siehe den Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 = BVerfGE 111, 307-332.

Rechtsordnung damit in den Blick geraten, die den Umgang der Behörden und Gerichte mit menschenrechtlichen Normen auch bei Sachverhalten leiten, in denen es um elementare Fragen der Gleichstellung behinderter Menschen, bisweilen um menschenrechtlich hoch sensible Bereiche geht. Hier hilft nur eine verfassungsgerichtliche Klärung. Anwaltliche Hinweise auf entsprechend anhängige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nimmt die Monitoring-Stelle gerne entgegen.³⁹

Aktionspläne zur Behindertenrechtskonvention

Unfallversicherer mit Aktionsplan zur Behindertenrechtskonvention

Der Vorstand der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat einstimmig einen Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen beschlossen. Wie in Berlin mitgeteilt wurde, will die gesetzliche Unfallversicherung damit einen Beitrag zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung liefern. Alle Gliederungen und Mitarbeiter der Unfallversicherung, aber auch Partner sollen zum Mitmachen bewegt werden. Der Aktionsplan ist auf drei Jahre angelegt und kann fortgeschrieben werden. Er formuliert Ziele, Maßnahmen und Aktionen in fünf Handlungsfeldern:

Bewusstseinsbildung

Mitarbeiter und Partner sollen über verschiedene Kommunikationswege mit dem Geist der Konvention vertraut gemacht werden.

Barrierefreiheit

Menschen mit Behinderungen sollen einen möglichst barrierefreien Zugang zu ihrer Umwelt haben. Das bezieht sich auf bauliche Maßnahmen ebenso wie auf Sprache und Kommunikation.

Partizipation

Menschen mit Behinderungen sollen möglichst früh in Entscheidungsprozesse der Unfallversicherung einbezogen werden.

Individualisierung und Vielfalt

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse jedes Einzelnen soll die Teilhabe von Unfallversicherten am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft gestärkt werden.

Lebensräume und Inklusion

Mit Pilotprojekten in Betrieben, Kitas und Bildungseinrichtungen will die Unfallversicherung zusammen mit ihren Partnern die Inklusion am Wohnort stärken.

kobinet-nachrichten vom 2.12.2011

³⁹ Postanschrift: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, zHdv. Dr. Valentin Aichele, Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin, E-Mail: monitoring-stelle@institut-fuer-menschenrechte.de.

Entwurf für hessischen Aktionsplan vorgestellt

Der hessische Sozialminister Stefan Grüttner hat gemeinsam mit dem Staatssekretär im hessischen Kultusministerium Heinz-Wilhelm Brockmann und dem Beauftragten der hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen der Fachöffentlichkeit den Entwurf für einen hessischen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen (UN) über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bad Nauheim vorgestellt.

Das hessische Sozialministerium und das hessische Kultusministerium erarbeiten – federführend für die hessische Landesregierung – den Aktionsplan für Hessen. Vorgegangen ist ein intensiver Arbeitsprozess mit den Verbänden und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen sowie den Organisationen von Leistungserbringern und Leistungsträgern sowie zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft. "Die Positionen, Meinungen und Stimmen von möglichst allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen mit einzubeziehen ist eines der zentralen Anliegen der Hessischen Landesregierung gewesen und wird auch die weitere Umsetzung prägen", hob Sozialminister Grüttner hervor.

Grundlegend für die Erstellung eines hessischen Aktionsplans ist der Beschluss des Hessischen Landtags vom Dezember 2009. Im Anschluss hatte ein intensiver Arbeitsprozess in Hessen begonnen. Der hessische Aktionsplan wurde nun als Entwurf der Fachöffentlichkeit vorgestellt. "Es ist uns wichtig, alle Beteiligte intensiv in den Prozess der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention einzubeziehen. Wir haben deshalb eine zweimonatige Anhörungsfrist eingeräumt, innerhalb derer die Möglichkeit besteht, der Landesregierung wesentliche Ergänzungen mitzuteilen", führte Stefan Grüttner aus. "Die schrittweise Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur durch das Engagement aller Beteiligten gelingen kann", unterstrich auch Kultusstaatssekretär Brockmann.

Der hessische Aktionsplan gehe dabei, auch bundesweit, neue Wege, heißt es in einer Presseerklärung des hessischen Sozialministeriums. Erstmals seien beispielsweise die Ziele und der Begriff der Inklusion in den Steuerungsprozess der Arbeitsmarktförderung aufgenommen worden. Diese wie viele andere Initiativen des Aktionsplans böten die Grundlage, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen konkret zu verbessern. Noch immer existierten vor allem Barrieren in den Köpfen, sagte Sozialminister Grüttner. Der Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in Hessen sei Arbeitsplan, Informationsplan und Innovationsplan in einem. Er verbinde bestehende Maßnahmen und Initiativen und bilde so die Orientierung und Richtschnur der hessischen Politik von und für Menschen mit Behinderungen.

Kultusstaatssekretär Brockmann betonte, dass der hessische Aktionsplan die Weiterentwicklung der schulischen Bildung für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen deutlich voran bringe. Differenzierte und umfassende Angebote der Unterstützung und Förderung an allgemeinen Schulen würden dargestellt und Perspektiven aufgezeigt, wie inklusiver Unterricht auf hohem Niveau weiterentwickelt werden könne. Dabei könne auf den Angeboten der Beratungs- und Förderzentren und der Schulen mit gemeinsamem Unterricht aufgebaut werden. Ziel sei es, dass jede Schülerin und jeder Schüler den bestmöglichen Abschluss erreichen könne und die Schulzeit als persönliche und soziale Bereicherung erlebt werde.

Der Aktionsplan sei dabei ein erster bedeutsamer Schritt. "Weitere Schritte zur Umsetzung müssen folgen", stellte Sozialminister Grüttner fest. Dabei setze die Hessische Landesregierung weiterhin auf den intensiven gesellschaftlichen Dialog. Die durch die Landesregierung im hessischen Sozialministerium eingerichtete Stabsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird auch künftig den Prozess koordinieren und widmet sich zudem den Fragen und Anregungen der hessischen Bürgerinnen und Bürgern. "Das Hessische Sozialministerium wird gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen für die Hessische Landesregierung die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise voranbringen", so Grüttner abschließend.

kobinet-nachrichten vom 2.12.2011

Bremens Aktionsplan soll gemeinsam erarbeitet werden

Bremens Bürgermeister Jens Böhrnsen hat auf dem 18. Bremer Behindertenparlament den Delegierten seine volle Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bremen zugesichert. Jens Böhrnsen sagte, dass Inklusion bereits bei der Entstehung eines solchen Planes praktiziert werden müsse.

Damit griff Jens Böhrnsen einen Tagesordnungspunkt des Parlaments auf, der genau dies fordert: "Nichts über uns ohne uns – Wir wollen über den Aktionsplan mitbestimmen". Die Umsetzung eines solchen Bremer Aktionsplans hat die rot-grüne Koalition in ihrer Koalitionsvereinbarung festgeschrieben. Erste Schritte sind bereits unternommen worden. So haben die Staatsräte der senatorischen Behörden verabredet, dass aus ihren jeweiligen Ressorts Beiträge zur Umsetzung der Konvention geliefert werden. Dies soll einer der Bestandteile des Aktionsplans werden. Das Sozialressort wurde beauftragt, einen Vorschlag zu machen, wie der Aktionsplan erarbeitet werden könnte.

In seinem Grußwort unterstrich der Bürgermeister auch wie viel ihm an dem Thema Inklusion, nicht nur im Bereich Bildung, liegt. Menschen mit und ohne Behinderungen müssten noch viel stärker und auch häufiger in Kontakt miteinander kommen, damit das Wort Inklusion mit Leben gefüllt wird. Jens Böhrnsen warb aber auch um Geduld auf beiden Seiten, denn Inklusion gehe nicht von heute auf morgen und bedeute viel mehr als nur Integration.

kobinet-nachrichten vom 9.12.2011

Rheinland-pfälzischer Aktionsplan soll weiterentwickelt werden

Anlässlich des Welttages der Menschen mit Behinderungen kündigte die rheinland-pfälzische Sozialministerin Malu Dreyer an, dass der von der rheinland-pfälzischen Landesregierung als erstem Bundesland bereits im März 2010 entwickelte Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Rheinland-Pfalz nicht nur konsequent umgesetzt werde, sondern 2013 weiterentwickelt werden soll.

In einer Presseinformation machten Malu Dreyer und der rheinland-pfälzische Landesbehindertenbeauftragte Ottmar Miles-Paul deutlich, dass sie konsequent dafür eintreten, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter verbessert wird. "Obwohl wir in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren sehr viel unternommen haben, um die Teilhabe behinderter Menschen zu ermöglichen, gibt es noch viel zu tun. Die barrierefreie Bundesgartenschau in Koblenz hat eindrucksvoll gezeigt, dass von der Barrierefreiheit nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern alle Menschen profitieren", erklärte Sozialministerin Malu Dreyer. Die von den Vereinten Nationen vor fünf Jahren verabschiedete Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen setze ein wichtiges Zeichen für das Leben von behinderten Menschen mitten in der Gesellschaft und stärke deren Menschenrechte.

kobinet-nachrichten vom 2.12.2011

Brandenburg auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft

Brandenburgs Landesbehindertenbeauftragter Jürgen Dusel hat das behindertenpolitische Maßnahmenpaket als einen ganz wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer Gesellschaft bezeichnet, in der es normal ist, verschieden zu sein und an der alle Menschen im Land uneingeschränkt teilhaben können. "Ich bin stolz auf das Erreichte und fordere alle im Land auf, eigene Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Prozess mitzugestalten", erklärte Dusel.

Zu den konkreten Maßnahmen gehören zum Beispiel:

- * Sukzessiver Ausbau des gemeinsamen Unterrichts in Grundschulen und weiterführenden Schulen mit intensiver Information von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zur inklusiven Schule
- * Integration von Inklusionspädagogischen Inhalten in der ersten und zweiten Phase der Lehramtsausbildung
- * Einführung des Studiengangs Sonder- bzw. Inklusionspädagogik an der Universität Potsdam
- * Abbau der Arbeitslosigkeit älterer Menschen mit Behinderungen
- * Förderung des paralympischen Leistungssports
- * Barrierefreie Gestaltung von öffentlich zugänglichen Gebäuden, Wohnungen, Wegen, Plätzen, Flächen für Menschen mit Sinnes- und/oder Körperbehinderungen
- * Behindertengerechte Anpassung von vorhandenem Wohnraum für Menschen mit schwersten Mobilitätsbeeinträchtigungen
- * Verbesserung der Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr
- * Barrierefreie Gestaltung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen
- * Schaffung von neuen betrieblichen Ausbildungsplätzen für Jugendliche mit Schwerbehinderung
- * Barrierefreier Zugang zu Arztpraxen verbessern

Das Sozialministerium hatte im vergangenen Jahr unter dem Motto „Alle inklusive in Brandenburg“ fünf Regionalkonferenzen zur Behindertenpolitik veranstaltet, an denen über 1.000 Menschen mit Behinderungen, Behindertenbeauftragte und Verantwortliche aus Politik, Verwaltung und Verbänden teilnahmen.

kobinet-nachrichten vom 1.12.2011

Brandenburgs behindertenpolitisches Maßnahmenpaket kritisiert

Das behindertenpolitische Maßnahmenpaket in Brandenburg ist von den Grünen als Mogelpackung kritisiert worden. Sozialminister Günter Baaske hatte das vom Kabinett beschlossene Maßnahmenpaket der Öffentlichkeit vorgestellt. Auf rund 80 Seiten werden 136 Maßnahmen beschrieben. Eine erste Bilanz des Programms, mit dem in dem ostdeutschen Bundesland die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden soll, ist für 2014 vorgesehen.

Die Landtagsabgeordnete Ursula Nonnemacher, sozialpolitische Sprecherin der Fraktion im Landtag, äußerte sich wie auch die grüne Europaabgeordnete Elisabeth Schroedter, Vizepräsidentin des Beschäftigungs- und Sozialausschusses des Europäischen Parlaments, nach Analyse des Papiers sehr enttäuscht.

Ursula Nonnemacher: „Es ist schon peinlich, dass wenige Tage vor der Vorstellung des Behindertenpolitischen Maßnahmenpaketes bekannt wurde, dass der wesentliche Bestandteil – nämlich die seit langem versprochene Novelle des brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes – nun erst frühestens im März 2012 in die Beratungen des Landtages eingebracht wird. Immer wenn es um die konkrete Umsetzung in den Kommunen geht, macht die rot-rote Landesregierung Rückzieher zu Lasten von Menschen mit Behinderungen.“

Elisabeth Schroedter: „Das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket enthält wenig Substanz. Mit dem heute vorgestellten Papier fällt Sozialminister Baaske weit hinter den Anspruch der seit Beginn 2009 in Deutschland geltenden UN-Behindertenrechtskonvention zurück und liefert nur einen halbherzigen Anfang. Sein Vorschlag enthält nicht mal die dringend erforderliche Anpassung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes an die UN-Konvention. Schaut man sich das Paket näher an, stellt es sich als Mogelpackung heraus. Denn mit Zweidrittel des Paketes beschreibt er Maßnahmen, die die Verwaltung in den letzten zwei Jahren bereits ausgeführt hat. Darüber hinaus ist für einen großen Teil des Paketes die Finanzierung nicht gesichert. Aus meiner Sicht ist dieser Vorschlag eine unzureichende Antwort auf die Belange der Menschen mit Behinderung und ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in unserer Gesellschaft.“

kobinet-nachrichten vom 30.11.2011

Tübingen: Teilhabeplan für mehr Eigenständigkeit

Der Landkreis Tübingen erstellt mit starker Beteiligung von Menschen mit Behinderungen einen Teilhabeplan für mehr Eigenständigkeit. Er gehört dabei zu den führenden Landkreisen in Baden-Württemberg. Anfang Dezember wurde das Thema im Landratsamt mit rund 110 Betroffenen, Angehörigen, Vertretern von Einrichtungen und Kommunalpolitikern diskutiert.

Der Kreisbehindertenbeauftragte und Kreisrat Willi Rudolf, selbst Rollstuhlfahrer, will "Inklusion als zentrales Thema der UN-Behindertenrechtskonvention" in der Gesellschaft verankern. Wie Rudolf gehört auch der baden-württembergische Landesbehindertenbeauftragte Gerd Weimer dem Tübinger Kreistag an. Das Land arbeite an einem neuen Behinderten-Gleichstellungsgesetz und einem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Dabei sollen die Betroffenen "den ersten Aufschlag machen", sagte Weimer.

Der Landesbehindertenbeirat habe dazu einen Arbeitskreis gegründet. Ein "Schnellschuss" sei aber auch unter der neuen grün-roten Landesregierung nicht zu erwarten. Man wolle alle einbeziehen, die selbst betroffen oder auf dem Gebiet "mit Sachverstand unterwegs" sind, und ein "Konzept von unten" entwickeln. Für die schulische Inklusion enthalte die Koalitionsvereinbarung ein Elternwahlrecht zwischen Sonder- und Regelschule. „Wir werden über einen längeren Zeitraum zwei Systeme haben“, kündigte Weimer an – und „zusätzlich Geld in die Hand nehmen müssen, Inklusion ist nicht zum Nulltarif zu haben“.

Prof. Dieter Kulke, Prodekan der Hochschule Würzburg-Schweinfurt, empfahl konsequente Orientierung am Sozialraum. Große stationäre Einrichtungen müssten aufgelöst und das Konzept des persönlichen Budgets gestärkt werden. Der Teilhabeplan für den Landkreis Tübingen soll Empfehlungen für sozialpolitische Entscheidungen enthalten und frühestens in einem Jahr vorliegen. Auch in diesem Fall will man sich ausreichend Zeit für Beteiligung nehmen.

kobinet-nachrichten vom 12.12.2011

Erlangen hat eine Inklusionsbeauftragte

Die dritte Bürgermeisterin der Stadt Erlangen, Dr. Elisabeth Preuß, ist in Erlangen zur Inklusionsbeauftragten benannt worden, die dafür sorgen soll, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in Erlangen konsequent umgesetzt wird. Bereits im letzten Jahr hatte das Forum "Behinderte Menschen in Erlangen" bei allen Stadtratsfraktionen den Antrag gestellt, dass die Stadt Erlangen zusammen mit dem "Forum behinderter Menschen" einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Erlangen erarbeitet. Dieser Antrag fand breite Unterstützung im Rathaus. Im Mai 2011 wurde vom Forum "Behinderte Menschen in Erlangen" im Rathaus ein Workshop veranstaltet, zu dem die Stadtratsfraktionen und BehördenvertreterInnen eingeladen waren. Dort wurde ein möglicher Aktionsplan vorgestellt.

Aus dem Aktionsplan wurde dann ein Arbeitsprogramm erstellt, mit dem die UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Erlangen umgesetzt werden soll. Alle städtischen Ämter haben den Auftrag zu prüfen, welche Schritte vorgenommen werden müssen, um die Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Die Umsetzung soll dann nach dem Arbeitsprogramm erfolgen. Regelmäßig soll im Stadtrat über den Stand der Umsetzung berichtet werden.

Erste Erfolge sind schon sichtbar, zum Beispiel wurden Forumsmitglieder eingeladen zukünftig an Sitzungen des Schulausschusses teilzunehmen. "Wir Forumsmitglieder sind frohen Mutes, denn mit der Ernennung der Bürgermeisterin Dr. Elisabeth Preuß zur Inklusionsbeauftragten haben wir eine starke Befürworterin der Rechte behinderter Menschen in Erlangen gewonnen", erklärte Dinah Radtke vom ZSL Erlangen. Im 2001 gegründeten Forum "Behinderte Menschen in Erlangen" haben sich 29 Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen chronisch erkrankter und behinderter Menschen, die in der Stadt Erlangen aktiv sind, formlos zusammengeschlossen, um sich gegenseitig zu unterstützen, die Interessen von Betroffenen und ihren Organisationen zu vertreten und die Anliegen von Menschen mit Handicaps in die Öffentlichkeit zu tragen.

kobinet-nachrichten vom 12.12.2011

Weitere Nachrichten: 30 Jahre Krüppeltribunal – Gewaltstudie - T4

30 Jahre Krüppeltribunal: Menschenrechtsperspektive schärfen

Vor dem Welttag der Menschen mit Behinderungen fordert die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL), den Blick auf die alltäglichen Menschenrechtsverletzungen in Deutschland zu schärfen. "Wenn behinderte Menschen immer noch gegen ihren Willen in Einrichtungen wohnen müssen oder wenn sie keine ausreichende Assistenz zur gesellschaftlichen Teilhabe erhalten, dann sind dies gravierende Menschenrechtsverletzungen, die schnellstmöglich abgestellt werden müssen", betonte ISL-Geschäftsführerin Dr. Sigrid Arnade.

Sie erinnert daran, dass fast auf den Tag genau vor 30 Jahren, im Dezember 1981 in Dortmund, das "Krüppeltribunal" als Protestveranstaltung gegen das "Internationale Jahr der Behinderten 1981" stattgefunden hat. Damals wurden die "Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat" angeprangert: in Heimen, in Werkstätten, bei der Mobilität oder in der Psychiatrie.

"Die Aussagen des seinerzeitigen Tribunals sind leider noch erschreckend aktuell", so Arnade, "insbesondere wenn ich mir die Anklagen in Bezug auf die sexualisierte Gewalt an behinderten Frauen durchlese und gleichzeitig um die Ergebnisse der neuen Gewalt-Studie der Uni Bielefeld weiß." Eine menschenrechtensorientierte Behindertenpolitik nach Vorgabe der UN-Konvention, so Arnade, dürfe deshalb kein bloßes Lippenbekenntnis sein.

In diesem Zusammenhang kritisierte Arnade auch einige Redebeiträge in der Bundestagsdebatte am 1. Dezember: "Wenn die Regierungskoalition es wirklich ernst meint mit der Schaffung einer umfassenden Barrierefreiheit, dann muss sie endlich ihren Widerstand gegen den Vorschlag einer neuen EU-Antidiskriminierungsrichtlinie aufgeben!" Denn darin werden unter anderem weitreichende Regelungen zu barrierefreien Dienstleistungen aufgeführt. Ein Regierungsbekenntnis zu diesem EU-Vorschlag wäre eine erste Sofortmaßnahme in einem erweiterten Nationalen Aktionsplan und eine angemessene Reaktion zum diesjährigen Welttag.

kobinet-nachrichten vom 1.12.2011

Bundesfamilienministerium hat Studie zu Gewalt vorgestellt

Auf der Fachtagung "Nein zu Gewalt gegen Frauen mit Behinderung in Einrichtungen" des Weibernetz und von Mensch zuerst in Berlin hat das Bundesfamilienministerium Ergebnisse der Studie "Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland" der Öffentlichkeit vorgestellt.

Wenige Tage vor dem Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November gibt es durch die vom Bundesfamilienministerium geförderte Studie erstmalig repräsentative Daten über Umfang und Ausmaß von Gewalt bei einer bisher wenig beachteten Gruppe. "Die Ergebnisse zeigen, dass Frauen mit Behinderungen viel öfter in ihrem Leben Gewalt erfahren, als andere Frauen und Mädchen", sagte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesfamilienministerium, Dr. Hermann Kues, bei der Eröffnung der Fachtagung.

"Besonders alarmierend ist, dass Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung zwei- bis dreimal häufiger sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend ausgesetzt waren als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt. Auch im Erwachsenenleben erfahren sie überdurchschnittlich häufig sexuelle Übergriffe und Gewalt. Frauen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und arbeiten, sind in hohem Maße Gewalt ausgesetzt."

Mit der Studie konnten erstmals repräsentative Daten zu Lebenssituation, Belastungen, Diskriminierungen und Gewalterfahrungen von Frauen mit Behinderungen erfasst werden. Die Befragung umfasste insgesamt 1.561 Frauen im Alter von 16 bis 65 Jahren, die in Haushalten und in Einrichtungen leben und starke, dauerhafte Beeinträchtigungen und Behinderungen haben, heißt es in einer Presseinformation des Bundesfamilienministeriums.

Wesentliche Ergebnisse sind:

- Frauen mit Behinderungen haben ein stark erhöhtes Risiko Opfer von Gewalt zu werden: Mit 58 bis 75 Prozent haben fast doppelt so viele Frauen im Erwachsenenalter körperliche Gewalt erlebt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (mit 35 Prozent)
- Von sexueller Gewalt im Erwachsenenleben waren die Frauen der Befragung etwa zwei- bis dreimal häufiger betroffen als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt (21 bis 44 Prozent versus 13 Prozent)
- Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend tragen maßgeblich zu späteren gesundheitlichen und psychischen Belastungen im Lebensverlauf bei: Sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend durch Erwachsene gaben 20 bis 34 Prozent der befragten Frauen. Sie waren damit etwa zwei- bis dreimal häufiger davon betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (zehn Prozent)
- Psychische Gewalt und psychisch verletzende Handlungen in Kindheit und Jugend durch Eltern haben etwa 50 bis 60 Prozent der befragten Frauen erlebt (im Vergleich zu 36 Prozent der Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt)

"Die Studie macht deutlich, dass Frauen mit Behinderungen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt besonders stark ausgesetzt sind und vielfältige Formen von Diskriminierung und Gewalt erleiden müssen", sagte der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Hermann Kues. "Wir müssen diesen Frauen deshalb besonderen Schutz und besondere Unterstützung geben."

Durchgeführt wurde die Studie im Auftrag des Bundesfamilienministeriums von der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld.

Um behinderte Mädchen und Frauen besser zu schützen, hat das Bundesfamilienministerium bereits vor drei Jahren gemeinsam mit den Vereinen "Weibernetz" und mit "Mensch zuerst", die auch die Tagung organisiert haben, das Projekt von "Frauenbeauftragten" ins Leben gerufen. Die Frauenbeauftragten haben selbst Behinderungen und haben gelernt, Mitbewohnerinnen oder Kolleginnen in Werkstätten oder Wohnheimen zur Seite zu stehen und ihnen als Ansprechpartnerin zu dienen, wenn diese Gewalt erlebt haben oder fürchten. Ergebnisse dieses Projekts wurden ebenfalls auf der Fachtagung präsentiert.

Das Bundesfamilienministerium wird darüber hinaus gewaltbetroffene behinderte Frauen mit dem im Aufbau befindliche Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" unterstützen, das Ende 2012 starten soll. Das kostenlose Hilfeangebot ist täglich 24 Stunden zu erreichen und bietet kompetente Erstberatung und Weitervermittlung an das Unterstützungssystem vor Ort. Frauen mit Behinderung, die oftmals einen erschwerten Zugang zu den örtlichen Hilfeeinrichtungen haben, können von diesem Hilfeangebot besonders profitieren, heißt es in der Presseinformation des Bundesfamilienministeriums.

kobinet-nachrichten vom 23.11.2011

T4 - Virtueller Gedenk- und Informationsort freigeschaltet

Ein virtueller Gedenk- und Informationsort über die NS-"Euthanasie" wurde am 9. November freigeschaltet. <http://www.gedenkort-t4.eu/> informiert über die nationalsozialistischen "Euthanasie"-Morde an 300.000 Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung in Deutschland und Europa.

"Wir unterstützen die Bemühungen um ein angemessenes Gedenken und einen Ort der Information in der Tiergartenstrasse 4 in Berlin. Gedenkort-T4.eu stellt auch einen Bezug zur Gegenwart her. Interessierte Nutzer haben die Möglichkeit ihr Wissen und ihre Erfahrungen einzubringen", heißt es auf der Startseite, auf der Fotos der ermordeten Menschen zu sehen sind.

„Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen waren die ersten Opfer des verbrecherischen NS-Regimes. Sie wurden systematisch erfasst, zu Forschungszwecken missbraucht und zwangssterilisiert. In den Gaskammern der Nazis wurde an ihnen ausprobiert, was später millionenfach wiederholt wurde“, betonte der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe, anlässlich des Tages des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus. Planung und Organisation der Massenmorde an behinderten und psychisch erkrankten Menschen gingen von der Zentrale der sogenannten „Aktion T4“ in der Tiergartenstraße 4 in Berlin aus.

Er sei froh, dass der Deutsche Bundestag im letzten Jahr beschlossen hat, den bestehenden Gedenkort mit einem Denkmal in der Tiergartenstraße 4 aufzuwerten. Es soll nach dem Beschluss eine würdige Gedenk- und Informationsstätte geschaffen werden, so Hubert Hüppe auf der von ihm ausgerichteten Gedenkveranstaltung in der Tiergartenstraße 4 in Berlin vor rund 200 Teilnehmern von Opfer- und Betroffenenorganisationen, zahlreichen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und weiteren Gästen. Mit dem Beschluss sei auch eine zentrale Forderung aufgegriffen worden, die auf den seit 2010 jährlich stattfindenden Gedenkveranstaltungen des Behindertenbeauftragten genannt wurde, so Hubert Hüppe. Er begrüßte außerdem den Beschluss des Deutschen Bundestages im vergangenen Jahr, behinderte und psychisch erkrankte Opfer von Zwangssterilisation während der NS-Zeit gegenüber anderen Opfergruppen gleichermaßen zu entschädigen.

kobinet-nachrichten vom 9.11.2011/PM

Erster gehörloser Abgeordneter in Deutschland

In Berlin wird deutsche Parlamentsgeschichte geschrieben. Martin Zierold ist der erste gehörlose Abgeordnete in Deutschland. Der 26-Jährige wurde im September in die Bezirksverordnetenversammlung von Berlin-Mitte gewählt. Im Oktober stellte er sich in der Versammlung als neuer Bezirksverordneter der Grünen vor, eine Gebärdensprachdolmetscherin übersetzte.

Die Grünen konnten im Vergleich zum letzten Mal kräftig zulegen und sind nun mit 15 Frauen und Männern im Parlament von Berlins Mitte vertreten. Martin Zierold will sich besonders für kommunikative Barrierefreiheit und die schulische Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung einsetzen.

In die Bezirksverordnetenversammlung kommt mit Martin Zierold ein neuer Wind hinein. Ab sofort wird bei allen Beratungen, bei Fraktionssitzungen und Fachauschüssen, in denen Zierold arbeitet, auch Gebärdensprache für die Kommunikation genutzt. Dafür wird er von zwei Gebärdensprachdolmetschern und einer Schreibassistenz begleitet, die vom Bezirk bestellt und finanziert werden. Die Kosten für diese notwendige Unterstützung sind bereits in einer ersten Planung mit 20.000 Euro im Doppelhaushalt 2012/2013 eingestellt.

Aus dem grünen Kreisverband Mitte kommt nun das erste taube Parlamentsmitglied in Deutschland. Dabei sind andere Länder schon ein Stück weiter. So gibt es bereits in der österreichischen Nationalversammlung mit Helene Jarmer und im isländischen Parlament mit Sigurlín Margrét Sigurdardóttir zwei weibliche gehörlose Abgeordnete sowie im Europäischen Parlament mit Ádám Kósa einen weiteren gehörlosen Parlamentarier. Sie alle gestalten erfolgreich Politik getreu dem Motto „Nichts über uns ohne uns“.

kobinet-nachrichten vom 31.10.2011

Bildung

Hamburger Erklärung zur Inklusion in der Bildung

Die Beauftragten des Bundes und der Länder für die Belange behinderter Menschen sind sich darüber einig, dass die inklusive Bildung von frühester Kindheit an eine unverzichtbare Voraussetzung für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist. Hierzu haben sie eine Hamburger Erklärung zur Inklusion in der Bildung verabschiedet:

"Hamburger Erklärung zur Inklusion in der Bildung" der Beauftragten des Bundes und der Länder

Die Beauftragten des Bundes und der Länder für die Belange behinderter Menschen sind sich darüber einig, dass die inklusive Bildung von frühester Kindheit an eine unverzichtbare Voraussetzung für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist. Sie fordern die Kultusministerkonferenz der Länder und das Bundesministerium für Bildung und Forschung daher auf, der Verpflichtung aus Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems und zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zur allgemeinen Schule für behinderte Schülerinnen und Schüler zeitnah

nachzukommen. Die Kultusminister der Länder müssen darauf hinwirken, dass Curricula, Prüfungsordnungen und die Lehreraus- und Fortbildung die notwendigen Überarbeitungen für eine inklusive Bildung erfahren. Die Behindertenbeauftragten der 16 Bundesländer fordern ihre Landesparlamente auf, sowohl eine Anpassung der jeweiligen Schulgesetze als auch aller weiteren landesgesetzlichen Regelungen vorzunehmen, die für die Umsetzung eines inklusiven Bildungswesens Voraussetzung sind. Ziel muss es sein, kurzfristig in jeder Kommune ein inklusives Schulangebot pro Schulart zu schaffen, um die Wahlfreiheit im Bereich der schulischen Bildung zu gewährleisten und das Recht auf ein wohnortnahes Bildungsangebot in einem ersten Schritt umzusetzen.

Nach den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention darf die Verwirklichung des Menschenrechts auf Teilhabe nicht an einer Verweigerung inklusiver Bildung scheitern. Von der frühkindlichen bis zur beruflichen Bildung müssen alle Bereiche des Lernens inklusiv umgestaltet werden. Dort, wo inklusives Lernen bereits in verlässlichen Strukturen stattfindet, sind bessere Lernfortschritte für behinderte und nicht behinderte Kinder messbar und es wird von allen Beteiligten als sehr bereichernd erlebt.

Ein inklusives Bildungssystem, das die nonformale und formale Bildung umfassen muss, ist die Grundvoraussetzung für eine gelingende inklusive Gesellschaft. Den Lehrerinnen und Lehrern sowie den Eltern von behinderten und nicht behinderten Kindern muss die Angst vor notwendig werdenden Veränderungen in der Schule und anderen Bildungsorten genommen werden. Dies muss durch bewusstseinsbildende Maßnahmen erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beteiligten im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention aktiv in die Ausarbeitung und Umsetzung der inklusiven Bildungskonzepte einbezogen werden. Für den Übergang Kita/Schule und Schule/Beruf muss eine gut koordinierte Kooperation der verschiedenen Ressorts ermöglicht werden.

Die Beauftragten begrüßen:

- dass die UN-Behindertenrechtskonvention die passgenaue inklusive Bildung und lebenslanges Lernen für jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen mit Behinderung als Menschenrecht manifestiert, das bundesweit umgesetzt werden muss.

Die Beauftragten fordern die Kultusministerkonferenz im Einzelnen auf:

- Einen (Rechts-)Anspruch behinderter Schülerinnen und Schüler auf Inklusion ohne Finanzierungsvorbehalte durchzusetzen.
- Den Ausbau von inklusiven Ganztagschulen voranzutreiben.
- Dort, wo freiwillige Angebote im offenen Ganzttag bestehen, müssen diese barrierefrei für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich sein.
- Sich für den barrierefreien Ausbau der Schulgebäude einzusetzen.
- Die Eltern von der Verantwortung für eine reibungslose Einbeziehung der Schulfelder zu entbinden (Kooperation von Jugendhilfe/Sozialhilfe/Schule).

- Die Curricula der unterschiedlichen Schulformen an das Ziel der inklusiven Bildung anzupassen.
- Nicht mehr das Lernen im "Gleichschritt" als ausschließliche Methodik zuzulassen, sondern durch das individuelle Lernen und den zieldifferenten Unterricht zu ersetzen.
- Die Gestaltung der nahtlosen Übergänge zwischen Kita und Schule und Schule in den Beruf zu gewährleisten.
- Hochwertige Qualität in allen Bildungsprozessen zu gewährleisten
- Für eine zügige Aus- und Fortbildung zu Themen der Heterogenität und der inklusiven Unterrichtsgestaltung der Pädagoginnen und Pädagogen zu sorgen.
- Bei der Gestaltung des inklusiven Bildungssystems den Partizipationsgedanken des Artikel 4 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen.

Mit der Umsetzung dieser Forderungen werden die Weichen dafür gestellt, dass der Prozess hin zu einer inklusiven Bildung für Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Bildungssystem in allen Bundesländern gleichermaßen vorangebracht wird. Die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder werden den Prozess der Umsetzung ihrer Forderungen nach gemeinsamer inklusiver Bildung intensiv begleiten.

kobinet-nachrichten vom 9.12.2011

Kultusministerkonferenz präsentiert Empfehlung zur Inklusion

Die Kultusministerkonferenz hat Ende November in einem "presseöffentlichen Fachgespräch" in Berlin ihre Empfehlung "Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen" präsentiert. Die deutschen Bundesländer unterstreichen darin ihr Engagement der letzten Jahre bei der gemeinsamen Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Zudem sollen die Perspektiven der Weiterentwicklung inklusiver Bildung auch vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention aufgezeigt werden, heißt es in der Einladung an die Presse.

Von den Betroffenenverbänden, die zur Veröffentlichung nicht eingeladen waren, kam dagegen harte Kritik an der Empfehlung. Das ihnen vorliegende Papier zeige zwar, dass die Schul- und Kultusminister der Bundesländer das Vokabular der Inklusion inzwischen gelernt haben. Da werde in schönen Worten die Einbeziehung in die allgemeinen Schulen beschrieben – allein, ob die Bundesländer dies umsetzen, bleibt ihnen völlig frei gestellt. Forderungen der UN-Konvention werden angesprochen, aber kein Wort darüber beschlossen, dass und wie sie umzusetzen sind.

Sibylle Hausmanns von der Bundesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen kritisiert, dass zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sich lediglich der lapidare Satz findet: „Die aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist selbstverständlich.“ Dass diese Beteiligung im Schulrecht verankert werden muss, empfiehlt die Kultusministerkonferenz nicht. Wer in Hamburg das Recht auf den Besuch einer allgemei

nen Schule hat, kann nach einem Umzug nach Niedersachsen ohne Federlesens in die Sonderschule gesteckt werden.

„Die Formen des gemeinsamen Unterrichts werden durch regionale Besonderheiten, das elterliche Wunsch- und Wahlverhalten, individuelle Bedarfe und die Gestaltungsmöglichkeiten der beteiligten Partner bestimmt“, heißt es in der Empfehlung. Die Forderung aus der Behindertenrechtskonvention nach gemeinsamem Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sei quasi aus Mentalitätsgründen in Deutschland nicht überall zu verwirklichen.

Ihrer Aufgabe, das Recht auf Regelschule für Kinder mit Behinderung zu beschließen, haben sich die Kultusminister entzogen. Statt dessen wird der in vielen Bundesländern geplante Bestandsschutz für Sonderschulen absegnet. So heißt es auf Seite 17 des Beschlusses: „Sonderpädagogische Unterstützungssysteme entwickeln je nach den Gegebenheiten der Region oder des Bildungssystems länderspezifisch unterschiedliche Profile. Sie tragen einer fachlichen und organisatorischen Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildung, Beratung und Unterstützung Rechnung. Diese können als regionale oder überregionale Einrichtungen einzelne oder mehrere Förderschwerpunkte umfassen und die präventiven, inklusiven und kooperativen Formen fachgerecht unterstützen.“

Nach zweieinhalb Jahren Beratung legt die Kultusministerkonferenz nach Ansicht der Elternverbände ein Alibi-Papier vor, das keine Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und keine länderübergreifende Vergleichbarkeit der Lern- und Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erkennen lässt. Gefordert werden darum weiterhin verbindliche Standards für inklusive Bildung.

kobinet-nachrichten vom 24.11.2011

+++

Anlässlich der veröffentlichten Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zur sonderpädagogischen Förderung „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ kritisierte auch die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz als völlig unzureichend.

„Die Kultusministerkonferenz schafft es zweieinhalb Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention nicht, konsequent für ein inklusives Bildungssystem einzutreten und das erforderliche Arbeitsprogramm daraus zu entwickeln“, zeigte sich Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention enttäuscht. Man habe gehofft, die Kultusministerkonferenz übernehme stärker die Führungsrolle bei der Anleitung der Bundesländer, die schulische Segregation behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher zu überwinden.

„Das politische Versäumnis der Kultusministerkonferenz ändert jedoch nichts an der völkerrechtlichen Verpflichtung der einzelnen Bundesländer“, unterstrich Aichele. Maßstab für die Umsetzung des Rechts auf Bildung bleibe Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. „Die Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems vom März 2011 bieten den Bundesländern hierfür klare Orientierung“, so der Menschenrechtsexperte.

Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (31. März 2011)

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/stellungnahmen.html>

Neues von der Monitoringstelle + DIMR

Publikationen der Monitoringstelle:

Marianne Hirschberg: "Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention", Positionen Nr. 4, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, November 2011.

Lange Zeit wurde Behinderung als Problem des bzw. der Einzelnen betrachtet. Die UN-Behindertenrechtskonvention etabliert einen veränderten Blick auf Behinderung: Nicht die Menschen mit Beeinträchtigungen sind behindert, sie werden – durch Barrieren in der Umwelt – behindert. Die Publikation der Monitoring-Stelle erläutert diesen neuen Behinderungsbegriff und setzt ihn in Beziehung zur Definition von Behinderung im deutschen Sozialrecht und in der internationalen Behinderungsklassifikation der Weltgesundheitsorganisation.

Valentin Aichele: „Barrieren im Einzelfall überwinden: Angemessene Vorkehrungen gesetzlich verankern“. Positionen Nr. 5, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Januar 2012.

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Gesetzgeber in Bund und Ländern auf, „angemessene Vorkehrungen“ im deutschen Recht gesetzlich zu verankern. Unter angemessenen Vorkehrungen versteht die UN-Behindertenrechtskonvention Maßnahmen, mit denen im Einzelfall erkennbare Barrieren beiseite geräumt werden. Dazu gehören beispielsweise die Verständigung in Leichter Sprache, die Anpassung von Arbeits- und Organisationsabläufen, etwa individuelle Pausenregelungen oder die Möglichkeit zu Teilzeit-Arbeit, aber auch bauliche Veränderungen, die unter Umständen kostspielig sein können. Bislang sind angemessene Vorkehrungen im deutschen Recht nur punktuell verankert. Als Regelungsorte für angemessene Vorkehrungen schlägt die Monitoring-Stelle das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die Behindertengleichstellungsgesetze sowie das Sozialgesetzbuch vor.

Beide Publikationen (auch in leichter Sprache) sind erhältlich bei:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/publikationen.html>

Die Monitoringstelle hat zu Artikel 29 die Publikation von Leander Palleit: “Gleiches Wahlrecht für alle? Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland” (Policy Paper Nr. 18) vorgelegt. Erhältlich unter:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/publikationen.html>

Die Monitoringstelle hat auf seiner Internetpräsenz außerdem zentrale Links und Dokumente zur UN-Behindertenrechtskonvention zusammengestellt:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/zentrale-dokumente-und-links.html>

Deutsches Institut für Menschenrechte fordert eine Verbesserung der Klagemöglichkeiten für Antidiskriminierungsverbände

Anlässlich der Veröffentlichung des Berichts der EU-Grundrechteagentur zur Umsetzung der EU-Antirassismus-Richtlinie in den 27 Mitgliedstaaten fordert das Deutsche Institut für Menschenrechte eine Verbesserung der Klagemöglichkeiten für Antidiskriminierungsverbände.

„Wir benötigen in Deutschland ein Verbandsklagerecht für Antidiskriminierungsverbände“, so Beate Rudolf, Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, „denn gerade in Fällen indirekter und struktureller Diskriminierung ist das Mittel der Individualklage nicht ausreichend. Der Schutz vor Diskriminierung ist eine Herausforderung für die ganze Gesellschaft, seine Umsetzung darf nicht auf einzelne abgewälzt werden“. Auch der Bericht der EU-Grundrechteagentur weist auf die Notwendigkeit hin, Verbandsklagerechte zu schaffen, entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten einzuführen sowie Beratungsstrukturen aufzubauen und zu stärken.

Für Deutschland empfiehlt das Deutsche Institut für Menschenrechte daher Förderprogramme für den Aufbau von Beratungsstellen, die eine qualifizierte Antidiskriminierungsberatung für von Diskriminierung betroffene Personen leisten können. Diese Programme sollten insbesondere Beratung durch Selbsthilfeorganisationen (zum Beispiel peer-to-peer-Beratung) fördern, da Selbsthilfeorganisationen das Vertrauen potenziell Betroffener genießen – insbesondere in Fällen von Diskriminierung durch staatliche Einrichtungen wie Polizei oder Schule. Zudem sollten der Aufbau juristischer Expertise sowie die Anwendung der verbandsspezifischen Rechte in den Verbänden gezielt gefördert werden und zuwendungsfähig sein.

Seine Empfehlungen stützt das Institut auf die Ergebnisse seines Projekts „Diskriminierungsschutz: Handlungskompetenz für Verbände“. Ziel des Projektes war es, die Durchsetzung und Geltendmachung von Antidiskriminierungsrechten durch Verbände zu stärken und damit eine Kultur der Nichtdiskriminierung in Deutschland zu fördern. Dazu ist auch die Projektdokumentation „Verbände aktiv gegen Diskriminierung. Das Projekt Diskriminierungsschutz: Handlungskompetenz für Verbände“ erschienen. Die Publikation stellt die Rolle von Verbänden bei der Mobilisierung von Antidiskriminierungsrechten sowie die Maßnahmen und Ergebnisse des Projekts vor und gibt Empfehlungen zur Verwirklichung eines effektiven Diskriminierungsschutzes in Deutschland.

Die EU-Grundrechteagentur (engl. European Union Agency for Fundamental Rights, FRA) mit Sitz in Wien berät Einrichtungen und Behörden der EU und ihrer Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts in Grundrechtsfragen und stellt ihnen hierzu vergleichbare Daten, Informationen und Fachkenntnisse bereit.

Zum FRA-Bericht „The Racial Equality Directive: applications and challenges“ der FRA hat das Deutsche Institut für Menschenrechte als deutscher „focal point“ im Rahmen des FRALEX-Netzwerkes (heute FRANET) von Rechtsexperten Informationen zu Deutschland zugeliefert.

Dokumentation: Nina Althoff/Sera Choi : Verbände aktiv gegen Diskriminierung. Das Projekt „Diskriminierungsschutz: Handlungskompetenz für Verbände“. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, Dezember 2011. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/no_cache/de/publikationen.html

FRA-Bericht: „The Racial Equality Directive: applications and challenges“.(englisch)
(PDF, 170 KB, nicht barrierefrei)

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/berichterstattung-an-die-grundrechteagentur-franet.html>

Website: "Aktiv gegen Diskriminierung" <http://www.aktiv-gegen-diskriminierung.de/>

Pressemitteilung vom 25.01.2012

Neues aus der Antidiskriminierungsstelle

Welt-Aids-Tag: Chronisch Kranke vor Diskriminierungen schützen

Die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders, hat bessere gesetzliche Regelungen für Menschen mit HIV-Infektion gefordert. In Deutschland leben etwa 70 000 Menschen, die mit HIV infiziert sind. Rund zwei Drittel von ihnen gehen einem Beruf nach. Umso bedauerlicher findet Lüders, dass HIV-Positive nach wie vor stigmatisiert werden.

Wie eine aktuelle Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema „Schwule Männer und Aids“ zeigt, wurde jeder fünfte HIV-positive schwule Mann in allen Lebensbereichen schon mehrfach diskriminiert. „Ob bei der Arbeit, im Bewerbungsverfahren oder beim Versicherungsberater: HIV-Infizierte machen Diskriminierungserfahrungen und wenden sich hilfeschend an uns“, sagte die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle anlässlich des Welt-Aids-Tages am 1. Dezember. Doch anders als in vielen anderen Ländern Europas und entgegen einer ausdrücklichen Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind chronische Krankheiten wie eine symptomlose HIV-Infektion in Deutschland nicht ausdrücklich Bestandteil des gesetzlichen Diskriminierungsschutzes.

„Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss hier weitergehen. Für HIV-Infizierte muss der gleiche Diskriminierungsschutz wie für Menschen mit Behinderungen gelten“, betonte Lüders. Eine gesetzliche Klarstellung wäre ein wichtiges Signal für viele Menschen, die davon betroffen sind.“

kobinet-nachrichten vom 30.11.2011

Recht & Gesetz

HIV Klage beim Landesarbeitsgericht abgewiesen

Sebastian F. hatte beim Arbeitsgericht Berlin wegen unzulässiger Entlassung aufgrund seiner HIV Infektion geklagt und wurde im Sommer 2011 abgewiesen. Am 13. Januar 2012 verhandelte das Landesarbeitsgericht Berlin in zweiter Instanz, ob Menschen mit HIV Infektion als chronische Krankheit im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vor Diskriminierung geschützt sind.

Sebastian F. hatte bis Januar 2011 bei einer pharmazeutischen Firma in Berlin in der Qualitätsprüfung von Medikamenten gearbeitet. Bei seiner Einstellung hatte er, durch das Arbeitsrecht geschützt, seine HIV-Infektion nicht angegeben. Außerdem bestand keinerlei Ansteckungsgefahr für Kollegen oder Empfänger der Medikamente. Durch eine betriebsärztliche Untersuchung wurde bekannt, dass Sebastian F. HIV positiv ist. Hierauf wurde ihm noch während der Probezeit die fristlose Kündigung ausgesprochen. Im Urteil des Arbeitsgerichtes aus August 2011 wurde nicht anerkannt, dass die Entlassung im Sinne des AGG ungerechtfertigt war und somit aus Sicht des Gerichtes keine Diskriminierung darstellte. Da der Kläger diese Einschätzung nicht akzeptierte, wurde eine Berufungsklage beim Landesarbeitsgericht eingereicht.

Am Freitag, dem 13. Januar wurde die Klage nun beim Landesarbeitsgericht Berlin erneut verhandelt. Das im Anschluss an die Verhandlung bekanntgegebene Urteil nimmt keinen Bezug auf den Diskriminierungstatbestand und weist die Klage aus arbeitsrechtlichen Gründen zurück. Der Kläger als auch Vera Egenberger vom ‚Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung‘ e.V. (BUG), die den Betroffenen als Beistand unterstützt, sind einhellig der Ansicht, dass das AGG hier greifen sollte. „Das Gericht verkennt die Diskriminierung und bezieht sich alleinig auf das Arbeitsrecht. Der Sachverhalt muss jedoch auch aus medizinischer Sicht und aus der Perspektive des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beleuchtet werden“ äußerte Vera Egenberger. Der den Kläger vertretenden Anwalt Harnisch sieht den Bedarf „die hier vorliegende rechtliche Grauzone zu klären, um chronisch Kranken Rechtssicherheit zu geben.“ Der Kläger erwägt nun das Bundesarbeitsgericht anzurufen.

In 2006 war das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Es verbietet Menschen unter anderem aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung oder einer Behinderung zu diskriminieren. Eine chronische Krankheit - wie beispielsweise HIV - ist jedoch nicht dezidiert genannt, gleichwohl Betroffene in ähnlicher Weise, wie Menschen mit Behinderung, Ausgrenzung erfahren.

PM vom 13.1.2012

Airline: Recht auf Klo-Streit erfolgreich beendet

Die Mitnahme von Bordrollstühlen, um Menschen mit Behinderungen auf Kurz- und Mittelstreckenflügen den Weg zur Toilette zu ermöglichen, ist nach wie vor Anlass für Streit zwischen Fluglinien und Passagieren mit Behinderungen. Die Hamburger „Kanzlei Menschen und Rechte“ hat jetzt für ihre Mandantin Sigrid Arnade außergerichtlich durchgesetzt, dass sie auf einem Flug von Berlin-Tegel nach Madeira in einer Boeing 737-800 einen Bordrollstuhl zur Verfügung gestellt bekam.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 (Anhang II) verpflichtet die Fluglinien unter anderem dazu, Passagieren die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie zur Bordtoilette gelangen können. Zwar vertritt die Fluggesellschaft nach wie vor die Auffassung, dass eine rechtliche Pflicht der Fluglinien, stets einen Bordrollstuhl zur Verfügung zu stellen weder durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 Anhang II noch durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz begründet wird, gleichwohl zeigte die Airline die Bereitschaft, Kunden, die zwingend darauf angewiesen sind, einen solchen Service zur Verfügung zu stellen.

So verständigte man sich darauf, dass auf Frau Arnades gut fünfständigem Flug nach Madeira ein Bordrollstuhl vorgehalten wird. Beide Seiten sind sich jedenfalls darin einig, dass es sowohl aufgrund der Haftungsrisiken als auch aus arbeitsrechtli-

chen Gründen keine annehmbare Alternative darstellen würde, Menschen mit Behinderungen von Kabinenmitarbeitern auf die Bordtoilette tragen zu lassen. Auch entspricht es sicherlich nicht der Würde von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, sich durch ihnen unbekannte Menschen in der Öffentlichkeit auf die Bordtoilette tragen zu lassen.

In der Vergangenheit hat es bereits zwei Eilverfahren vor Amtsgerichten in Frankfurt und Hamburg gegeben, mit denen Menschen mit Behinderungen erfolgreich gegen Fluglinien vorgegangen sind, die ihnen einen Bordrollstuhl verweigert haben. Nach Auffassung von Sigrid Arnade ist allerdings dringend erforderlich, dass es eine klare und unmissverständliche Regelung gibt. „Es kann nicht sein, dass ich jedes mal erst einen Anwalt einschalten muss, wenn ich auf einem Flug einen Bordrollstuhl benötige“, so die Geschäftsführerin der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland.

kobinet-nachrichten vom 24.01.2012

Eilentscheidung Sozialgericht: Nächtliches Festbinden ist tabu

Eine schwerst pflegebedürftige 80-Jährige darf nicht länger nachts in ihrem Bett festgebunden werden. Das hat das Freiburger Sozialgericht entschieden. Stattdessen muss eine Nachtwache organisiert werden. Roland Rosenow von der Anwaltskanzlei "Sozialrecht in Freiburg" wertet das als "Highlight der Rechtsprechung". Das Freiburger Sozialgericht entschied, dass eine schwerst pflegebedürftige 80-jährige Frau nicht länger nachts in ihrem Bett festgebunden werden darf. Sie muss stattdessen vom Sozialhilfeträger eine Nachtwache finanziert bekommen – auch wenn das zusätzliche Kosten von 6.600 Euro im Monat bedeutet.

Die nächtliche Fixierung, so das Gericht, wäre ein zu gravierender Eingriff in die Grundrechte der Klägerin auf eine menschenwürdige Existenz. "Wir hatten mit einer Abfuhr gerechnet", sagt Rosenow. In diesem Fall hätte die Kanzlei Verfassungsbeschwerde eingelegt. "Wir haben es bislang hingenommen, dass die Ausstattung eines Heims die Grenzen der Freiheit seiner Bewohner bestimmt", sagt der Gerontologie Professor Thomas Klie von der Evangelischen Hochschule Freiburg. "So ein Urteil kommt nicht alle Tage vor."

Dass die Sozialämter nach dem Urteil des Freiburger Sozialgerichts Mitte Dezember jetzt mit solchen kostspieligen Forderungen überrollt werden, ist nach Ansicht von Experten nicht unbedingt zu erwarten. Solche Fälle gebe es nur selten, sagt der Betreuer. "Aber es werden immer häufiger für den Einzelfall passende Lösungen gefunden werden müssen." Die Schubladen der Leistungskataloge von Kranken- und Pflegekassen passten häufig nicht zu dem, was pflegebedürftige und behinderte Menschen brauchen. "Wir brauchen eine Mischfinanzierung für gemischte Probleme", sagte kürzlich Professor Frank Schulz-Nieswandt von der Universität Köln während einer Tagung der Caritas in Freiburg.

Eine Studie von 2009 förderte laut Professor Thomas Klie zutage, dass pro Tag in Deutschland 340.000 Menschen eingesperrt, festgebunden oder durch Medikamente ruhiggestellt werden. Allein in Baden-Württemberg werden nach Zählungen des Me

dizinischen Dienstes bis zu elf Prozent aller Menschen, die zu Hause gepflegt werden, in ihrer Freiheit eingeschränkt. Bei Demenzkranken seien es bis zu 30 Prozent – auch, weil die Angehörigen sich nicht mehr anders zu helfen wissen. In deutschen Pflegeheimen werden bis zu zehn Prozent der Bewohner mit Gurten ans Bett oder

den Rollstuhl gefesselt. Was laut Thomas Klie nicht in jedem Fall an zu wenigen Mitarbeitern liegt. Beim Vergleich von Heimen mit gleicher Personalausstattung schwankte die Fixierungsquote zwischen vier und 58 Prozent. "Sie ist wesentlich abhängig von der Haltung der Mitarbeiter", sagt Klie. "Es ist ein Unterschied, ob sie die Bewohner nur beaufsichtigen oder ihnen Teilhabe am Leben ermöglichen wollen."

Klie ist einer der Leiter des Projektes Redufix. Gefördert vom Bundesministerium für Senioren, will es mit Kampagnen, Schulungen, Forschung und konkreten Hilfen dazu beitragen, dass weniger pflegebedürftige Menschen ihrer Freiheit beraubt werden. Das sei in den meisten Fällen vermeidbar. Und positive Wirkungen seien nirgends belegt.

Quelle: Badische Zeitung, Mittwoch 28. Dezember 2011

News zur Barrierefreiheit

Notruf 112 – ein Privileg für hörende Menschen?

In Gefahrensituationen greifen die meisten Menschen einfach zum Telefon, um die Polizei, die Feuerwehr oder einen Krankenwagen zu Hilfe zu rufen. In Europa gibt es seit 1991 den einheitlichen Euronotruf 112, der aus allen europäischen Ländern rund um die Uhr per Telefonanruf erreichbar ist. Für gehörlose Menschen besteht diese Möglichkeit nicht. Dabei steht von technischer Seite aus einem barrierefreien Notruf per Fax, SMS, E-Mail oder Video-Chat nichts mehr im Wege, insbesondere vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Entwicklung zum IP-basierten Notruf. Auch gehörlose Menschen müssen jederzeit und von überall den Notruf über eine einheitliche Nummer erreichen können! Es ist unverständlich, dass bis zum Jahre 2012 noch keine gesetzliche Grundlage – weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene – vorhanden ist, aufgrund derer der Notruf barrierefrei und für alle Menschen gleichermaßen zugänglich zu gestaltet ist.

In Deutschland setzt sich der Deutsche Gehörlosen-Bund für einen barrierefreien Notruf ein: „Unser Anliegen ist, den bundesweit einheitlichen Notruf in Deutschland auch für gehörlose Menschen zugänglich zu machen.“ so Wolfgang Bachmann, Mitglieds des Präsidiums und zuständig für den Bereich Barrierefreiheit. Der Deutsche Gehörlosen-Bund und die Gehörlosen-Landesverbände sind aktuell im Gespräch mit VertreterInnen von Bund und Ländern, um nach optimalen Lösungen zu suchen. Dank der Anstrengungen der Landesverbände Berlin, Brandenburg und Sachsen konnte in diesen drei Bundesländern die Zugänglichkeit zum Notruf für gehörlose Menschen bereits geschaffen werden. Dort gibt es mittlerweile die Möglichkeit, den Notruf per SMS abzusetzen. Laut Bachmann ist dies als „wichtiger Zwischenschritt auf dem Weg zu einem bundesweit einheitlichen Notrufsystem zu verstehen.“

In Frankreich gibt es seit September letzten Jahres die neue national einheitliche Notrufnummer 114 für gehörlose und schwerhörige Menschen, die per Fax oder SMS erreichbar ist.

Im Europäischen Parlament wurde am 17. November 2011 eine schriftliche Erklärung zur Notwendigkeit eines barrierefreien Notrufes 112 (35/2011) von dessen Präsidenten angenommen. Zuvor war die Erklärung von einer deutlichen Mehrheit der

Abgeordneten durch ihre Unterschrift unterstützt worden. Zu der Rekordzahl von 480 Unterschriften hatte auch die aktive Überzeugungsarbeit der European Union of the Deaf (EUD) beigetragen. Die EUD bezeichnete die Annahme der Erklärung als wichtigen Schritt für Gehörlose auf dem Weg zu ihrem Recht, vollkommen gleichberechtigte EU-BürgerInnen zu sein.

Die konkreten Forderungen des Deutschen Gehörlosen-Bundes bzw. der European Union of the Deaf richten sich an die verantwortlichen Stellen auf Bundes- bzw. europäischer Ebene:

- Schaffung von gesetzlichen Grundlagen und technischen Standards für die Einführung eines für alle BürgerInnen zugänglichen Notrufes
- Einrichtung eines Notrufsystems, das über Gebärdensprache (Videotechnologien) und über Texteingabe (SMS, E-Mail) zugänglich ist
- Sicherstellung der Zugänglichkeit für Gehörlose, Schwerhörige und andere Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen
- Entwicklung einer neuen Generation eines uneingeschränkt zugänglichen und zuverlässigen Notrufes, der unabhängig von Geräten und Netzen verfügbar ist
- Einführung einer bundesweit bzw. europaweit einheitlichen Notrufnummer für alle Arten von Notfällen

Pressemitteilung vom 1. Februar 2012

Barrierefreiheit - Schlüssel zur Enthinderung der Gesellschaft

„UN-Behindertenrechtskonvention: Deutschland auf dem Weg zur barrierefreien Gesellschaft?!“ lautete der Titel der Tagung, die die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention und das BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit Ende Oktober 2011 in Berlin veranstalteten.

„Barrierefreiheit ist für alle Menschen eine entscheidende Voraussetzung, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können, sie ist ein Schlüssel zur Enthinderung der Gesellschaft“, erklärte Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle anlässlich der Tagung „Die UN-Behindertenrechtskonvention: Deutschland auf dem Weg zur barrierefreien Gesellschaft“. In den Behindertengleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern sei die Barrierefreiheit zentral verortet. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention müssten die Gleichstellungsgesetze Barrierefreiheit auf alle Zielgruppen beziehen, den Anwendungsbereich auf den privaten Bereich stärker ausweiten und die Durchsetzungsinstrumente schärfen.

Andreas Bethke, Vorsitzender des Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit und Geschäftsführer des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes sagte, behinderungsübergreifend erarbeitete Standards und Praxishilfen sowie darauf aufbauend verhandelte Ausbildungsleitfäden, Zielvereinbarungen und Bahnprogramme

könnten dazu beitragen, im privaten Bereich Barrierefreiheit als grundlegendes Prinzip zu verankern. Um Wirksamkeit zu entfalten, seien diese Elemente aber auf den allseitigen Willen zur Problemlösung angewiesen. Notwendig seien deshalb ebenfalls Förderinstrumente, die die Schaffung von Barrierefreiheit unterstützten. So könne beispielsweise das öffentliche Beschaffungswesen die Gewährleistung von Barrierefreiheit grundsätzlich zur Anforderung erheben.

Auch Barrierefreiheit in Zulassungskriterien und finanziellen Förderprogramme seien sinnvoll. „In jedem Fall“, so Bethke, „werden Anreize zur Willensbildung und Hilfen zur Ausgestaltung der Barrierefreiheit gebraucht“.

Die wichtigsten Diskussionspunkte und Ergebnisse sind jetzt in der Tagungsdokumentation nachlesen. Gedruckte Exemplare können unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/no_cache/de/publikationen.html bestellt werden. (Sie finden die Dokumentation, wenn Sie im Suchfeld „Publikationsart“ den Begriff „Dokumentationen“ eingeben).

kobinet-nachrichten vom 25.10.2011

ZDF baut 2012 Angebote für Seh- und Hörbehinderte weiter aus

Das ZDF wird in den kommenden Jahren seine Angebote für seh- und hörbehinderte Menschen weiter verstärken. "Wir kommen unserer führenden Rolle als Anbieter barrierefrei zugänglicher Programme nach und leiten den weiteren Ausbau ein", sagte der ZDF-Intendant Markus Schächter vor dem ZDF-Fernsehrat in Mainz.

Mit "Wetten, dass..?" und "maybrit illner" sollen im Lauf des nächsten Jahres zwei starke Marken in das Untertitel-Portfolio aufgenommen werden, kündigte Markus Schächter in einer Pressemitteilung des ZDF an. Mit der Wahl dieser beiden Formate reagiere das ZDF auf die große Zuschauernachfrage und erweitere das Untertitel-Angebot mit Show und Politik-Talk um zwei neue Genres. Außerdem werde das "heute-journal", das schon jetzt untertitelt gesendet wird, in der ZDFmediathek online in einer Version mit Gebärdens-Dolmetscher abrufbar sein. Insbesondere die Untertitelung sei bereits in den vergangenen Jahren kontinuierlich vorangetrieben worden. Betrug der Anteil untertitelter Sendungen 2004 noch 14 Prozent, seien mittlerweile 37 Prozent, also gut ein Drittel des ZDF-Programms, mit Untertiteln versehen, sagte der Intendant. Dieses Angebot umfasse schon heute eine breite Palette von Genres wie Nachrichten, ZDFspezial-Sendungen, Sportübertragungen, Magazine, Dokumentationen sowie Serien und Spielfilme. Im Jahr 2010 seien insgesamt gut 180.000 Minuten Programm untertitelt worden.

Außerdem entwickle das ZDF durch die so genannte Audiodeskription, akustischen Untertiteln vergleichbar, Filme und Dokumentationen zu sehbehinderten beziehungsweise blindengerechten Hörfilmen. Derzeit prüfe das ZDF den Ausbau der Audiodeskription für den "Fernsehfilm der Woche" und "Terra X". "Fernsehen ist ein Medium für alle. Das Thema Barrierefreiheit ist dem ZDF seit jeher ein wichtiges Anliegen, das nachhaltig verfolgt wird", sagte Markus Schächter. Die Untertitel böten außerdem nicht nur behinderten Menschen eine Hilfestellung, sondern würden auch von Menschen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen genutzt. "Das Angebot stellt daher auch einen wichtigen Service zur Integration fremdsprachiger Mitbürger dar", führte der ZDF-Intendant weiter aus.

kobinet-nachrichten vom 13.12.2011

Kulturelle Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen verbessern

Anfang Dezember haben die Regierungsfractionen einen Antrag zur Ausweitung des barrierefreien Filmangebots gestellt. Nun legen Bündnis 90/Die Grünen nach und fordern ein Sofortprogramm. Im Interview mit dem Newsletter des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes DBSV-direkt erklärt die Parteivorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen und Jurymitglied des Deutschen Hörfilmpreises seit 2011 Claudia Roth, wie die kulturelle Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen damit verbessert werden soll.

Interview von Irene Klein von DBSV-direkt mit Claudia Roth

DBSV-direkt: Frau Roth, warum geht Ihnen der Koalitionsantrag zur Ausweitung des barrierefreien Filmangebots nicht weit genug?

Claudia Roth: Zunächst einmal freue ich mich, dass die Regierungsfractionen sich jetzt mit der Sache beschäftigen. Es gibt ja im Filmförderungsgesetz bereits ein Kriterium zur Förderung von Filmen mit Audiodeskription und ausführlicher Untertitelung. Doch das hat praktisch nichts gebracht - was wir auch aus Informationen, die der DBSV eingeholt hat, wissen. Die wichtigen Produzenten von Audiodeskriptionen konnten keine Hörfilmproduktion auf die Einführung dieses Förderkriteriums zurückführen. Das habe ich Kulturstaatsminister Bernd Neumann und Abgeordnetenkollegen von der Regierungsseite mitgeteilt und dabei auch angeboten, gemeinsam auf die Suche nach einer praktikablen Lösung zu gehen. Die Regierungsfractionen stellen jetzt mit ihrem Antrag Verbesserungen beim barrierefreien Film in Aussicht und senden auch Signale, dass man tatsächlich mit der Opposition zusammenarbeiten möchte, um zu einer gemeinsamen Beschlussempfehlung zu kommen. Auch das finde ich positiv. In der Problembeschreibung sind wir schon ziemlich nahe beieinander. Bei den Lösungen würde ich mir wünschen, dass es ein bisschen konkreter wird. Denn vieles im Koalitionsantrag steht in der "Möglichkeitsform". Und ich würde mir auch wünschen, dass es ein bisschen schneller geht und konkrete Maßnahmen nicht auf die nächste Novelle des Filmförderungsgesetzes verschoben werden. Sonst könnten wieder Jahre vergehen, bis sich etwas tut.

DBSV-direkt: Welche Forderungen umfasst Ihr Antrag, um die kulturelle Teilhabe blinder und sehbehinderter, aber auch gehörloser und hörbehinderter Menschen zu verbessern?

Claudia Roth: Wir wollen ein Sofortprogramm "Barrierefreier Film" von mindestens 250.000 Euro jährlich, um eine zeitnahe Ausweitung des Angebots zu gewährleisten. Das Programm soll solange laufen, bis gesetzliche Neuregelungen greifen. Mit einem solchen Programm wollen wir auch den Markt stimulieren. Denn ich bin guten Mutes, dass sich hier vieles selbst trägt, wenn es erst einmal ein breites und gut eingeführtes Repertoire von barrierefreien Filmen gibt. Außerdem wird ja ab Januar 2013 im Zuge der Änderung des Rundfunkstaatsvertrages ein Drittel des Rundfunkbeitrags auch für Gehörlose und Blinde fällig. Mit diesen Mitteln sollte die Finanzierung des barrierefreien Angebots auch der öffentlich-rechtlichen Anstalten erleichtert werden. Allerdings können wir als Bundespolitik hier nur werben und empfehlen - was wir gerne und engagiert tun. Ich möchte aber auch alle Betroffenen und Interessierten herzlich bitten, aktiv zu werden und den Rundfunkanstalten die Wichtigkeit des Anliegens zu verdeutlichen.

DBSV-direkt: Das Sofortprogramm, das Sie vorschlagen, soll mindestens 250.000 Euro pro Jahr umfassen. Werden im Bundestag oft Anträge mit einem so geringen Finanzvolumen beraten?

Claudia Roth: Das ist ein Betrag, mit dem man erst einmal anfangen kann. Eine Audiodeskription für einen Film kostet durchschnittlich 5.000 Euro, eine Untertitelung ca. 1.000 Euro. Das ist wirklich überschaubar im Vergleich zu den sonstigen Kosten, die beim Film anfallen. Was die neu entstehenden Filme angeht, so fördert der Bund mit dem Deutschen Filmförderfonds jährlich ca. 110 Filme, in der Projektförderung der Filmförderanstalt des Bundes sind es knapp 50 Filme. Mit dem Sofortprogramm könnten wir jährlich ca. 50 Filme als Hörfilme ausstatten oder ca. 40 Filme als Hörfilme plus Untertitelung. Das wäre doch schon einmal ein Angebot.

DBSV-direkt: Das Bewusstsein für die Bedeutung von Hörfilmen ist auf Produzentenseite nach wie vor wenig ausgeprägt. Wie argumentieren Sie als Jurymitglied des Deutschen Hörfilmpreises gegen die Barrieren in den Köpfen?

Claudia Roth: Zunächst einmal von Rechten und vertraglichen Verpflichtungen her, etwa von der 2009 in Kraft getretenen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Diese Konvention verbietet auch das Recht von Menschen mit Behinderung auf kulturelle Teilhabe. Barrierefreie Angebote im Film gehören ganz klar dazu. Das gilt es nun auch zu verwirklichen. Meine Argumente sind aber auch ganz pragmatisch, zum Beispiel die Anregung, sich einfach einmal einen Hörfilm anzugucken, um sich von dem faszinieren zu lassen, was möglich ist. Und auch mit Blick auf die Nachfrage bin ich optimistisch. Rund 1,5 Millionen hör- bzw. sehgeschädigte Menschen, das ist doch eine nicht zu übersehende Zielgruppe - weder für die Filmproduzenten noch für eine engagierte Kulturpolitik, die Hürden abbauen und Teilhabe ermöglichen will.

kobinet-nachrichten vom 10.01.2012

Diskriminierungserfahrungen

Billigflieger wegen Diskriminierung vor Gericht

Easyjet muss sich jetzt vor einem französischen Gericht verantworten, weil behinderten Passagieren die Beförderung verweigert wurde. Der Billigflieger war aus diesem Grund mehrfach unter Kritik geraten, da Betroffene eine derartige Diskriminierung nicht länger hinnehmen wollen. Bei dem eingeleiteten Verfahren klagen drei Fluggäste mit einer Behinderung, die von Easyjet in Paris nicht befördert wurden, weil sie nicht in Begleitung waren. Die Kläger fühlen sich diskriminiert, da sie ihr Leben selbstbestimmt gestalten und eigenständig reisen können.

Am 26. Juli 2008 ist eine Verordnung der Europäischen Union in Kraft getreten, die für behinderte Flugreisende und solche mit eingeschränkter Mobilität die gleichen uneingeschränkten Reisemöglichkeiten sicherstellen soll, wie sie andere Unionsbürger besitzen. sch

kobinet-nachrichten vom 11.12.2011

Recht auf Weiterbildung – Ein Erfahrungsbericht

Wie Sie/Ihr schon wisst, kann ich mich nicht damit abfinden, dass wir Gehörlosen sozusagen das Recht auf Weiterbildung abgesprochen bekommen. Damit meine ich die finanzielle Unterstützung durch einen Dolmetscher, wenn Gehörlose nach dem Erststudium bzw. nach der Erstausbildung sich weiterbilden oder umschulen wollen. Bis heute gibt es in Deutschland kein allgemeingültiges Urteil bzw. Gesetz, das uns Gehörlosen das Recht auf Dolmetscherhilfe im Rahmen der Weiterbildung zusagt.

In meinem Fall weigert sich das Landratsamt, zumindest einen Teil der Dolmetscherkosten zu übernehmen, die ich für meine Weiterbildung zur approbierten Psychologischen Psychotherapeutin brauche. Das Argument: Mit meinem Studium und der anschließenden Doktorarbeit hätte ich den höchstmöglichen akademischen Bildungsgrad erreicht. Deswegen "bräuchte" ich keine Weiterbildung mehr.

Ich habe nun Klage eingereicht. Mein Antrag im Eilverfahren wurde sowohl vom Sozialgericht als auch vom Landessozialgericht abgelehnt. Nun geht es in die eigentliche Gerichtsverhandlung. Inzwischen geht es mir nicht mehr um mich und um meine Weiterbildung, sondern ich möchte diesen Gerichtsfall stellvertretend für alle Gehörlosen in Deutschland durchziehen. Damit sich die Bildungschancen für alle Gehörlose wesentlich verbessern! Daher bin ich bereit, durch alle Instanzen zu gehen und notfalls bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu gehen.

Deutschland verstößt meiner Meinung nach ganz sicher gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Es ist ziemlich wahrscheinlich, dass das Gericht im Hauptsacheverfahren meine Klage ebenfalls ablehnen wird, da die Eilverfahren bereits abgelehnt wurden. Meine Hoffnung ist, dass die höheren Instanzen bessere Chancen bieten.

Mitteilung von Carole Lafargue (CI-SHG-Rhein-Neckar)

Internationales

Vereinte Nationen / Europarat

Studien zu Artikel 29: Die OHCHR hat eine Studie zu Artikel 29 BRK veröffentlicht: „Participation in political and public life by persons with disabilities“ (A/HRC/19/38).

Am 1. März wird dazu in Genf eine Diskussionsrunde beim Human Rights Council stattfinden. Die Studie ist in Englisch und Französisch in barrierefreien Formaten erhältlich unter

<http://www.ohchr.org/EN/Issues/Disability/Pages/ParticipationPoliticalAndPublicLife.aspx>

Da es die Studie nur auf Englisch gibt, hat die Monitoringstelle einen einführenden Text erstellt und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie ins Deutsche übertragen: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/aktuell.html>

Ebenfalls zu Artikel 29 BRK hat der Europarat (nicht zu verwechseln mit der Europäischen Union) eine Beschlussempfehlung veröffentlicht: Recommendation CM/Rec(2011)14 on the participation of persons with disabilities in political and public life: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1871285&Site=CM>

+++

Fachausschuss: Der CRPD-Ausschuss hat von den Vereinten Nationen eine zusätzliche Woche Sitzungszeit pro Jahr erhalten. Diese Woche kann an eine reguläre Sitzung angehängt werden. Im Jahr 2012 wird dies im September der Fall sein. - In der siebten Sitzung des CRPD-Ausschusses (16.-20. April) steht der Staatenbericht von Peru auf der Tagesordnung. Für China, Argentinien und Ungarn stehen die „List of Issues“ an. In der achten Sitzung (17.-28. September) werden die Staatenberichte von China, Argentinien und Ungarn behandelt. Für Paraguay, Österreich und Australien geht es um die „List of Issues“. Der nachstehende Link führt zur Seite des Fachausschusses und dort sind alle Dokumente verfügbar:

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/Sessions.aspx>

Europäisches Parlament

Mehr tun, um Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt einzubeziehen

Die EU muss mehr Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt bringen und Bestimmungen über Behinderung in mehrere seiner anderen Politikbereiche einfügen, sagt das Europäische Parlament in einer am 25. Oktober 2011 angenommenen Entschließung zur Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020.

"Über 80 Millionen Menschen oder etwa 16 % der Gesamtbevölkerung der EU leben mit Behinderungen. Das Ziel der Europa2020-Strategie, eine Beschäftigungsquote von 75 % der Erwerbsbevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren zu erreichen, keinesfalls verwirklicht werden kann, ohne die von Behinderungen betroffene Erwerbsbevölkerung einzubeziehen", sagte Berichterstatter Ádám Kósa (EVP, HU) während der Debatte am Vortag vor der Plenarabstimmung.

Die Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderungen beträgt nur etwa 45 % in der EU und sie sind eine der Gruppen, die am Stärksten von der Finanzkrise betroffen sind, heißt es in der durch Handzeichen angenommenen Entschließung. Sparmaßnahmen dürfen nicht Vorwand für ungerechtfertigte Einschnitte bei Leistungen für Menschen mit Behinderungen oder in Projekten für deren soziale Integration werden, so die Abgeordneten.

Schutz vor Diskriminierung

Das Europäische Parlament betont außerdem die Notwendigkeit, zu einer raschen Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu gelangen. Dies

wurde mit 362 Ja-Stimmen gegen 273 Nein-Stimmen bei 23 Enthaltungen angenommen.

In der Entschließung wird von der Kommission eine Verstärkung der Bestimmungen zu Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit in der künftigen Kohäsionspolitik 2014-2020 und der Reformvorschläge für das öffentliche Beschaffungswesen gefordert. Ferner soll die Kommission einen Legislativvorschlag für einen Rechtsakt zur Barrierefreiheit mit starken und verbindlichen Maßnahmen auf EU-Ebene vorlegen, um die

Zugänglichkeit von Waren und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Die Abgeordneten fordern die EU-Mitgliedstaaten und der Europäische Kommission auf, Gebärdensprache als Amtssprache in den Mitgliedstaaten anzuerkennen. Der Berichterstatter selbst ist gehörlos und wird von einem Gebärdensprachdolmetscher während der Sitzungen unterstützt.

Schließlich werden in der Resolution die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD der Vereinten Nationen) rasch zu ratifizieren und umzusetzen. Bisher wurde die Konvention von 17 Mitgliedstaaten ratifiziert.

+++

Zum Parlamentsbeschluss zur Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010–2020 erklärte die Europaabgeordnete Elisabeth Schroedter, Vizepräsidentin des Beschäftigungs- und Sozialausschusses: „Das Europäische Parlament setzt mit dem heutigen Beschluss erneut ein klares Zeichen für die Fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie. Es wendet sich mit einer deutlichen Mehrheit und unmissverständlich gegen die Bundesregierung, die aus ideologischen Gründen diese Richtlinie beerdigen will. Nicht nur, dass die Bundesregierung sich mit ihrer sturen Haltung weigert, international anerkannten Menschenrechten in der EU eine Rechtsgrundlage zu geben, sie blockiert damit auch die rechtliche Umsetzung der UN-Konvention auf europäischer Ebene.“

Die Fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie schließt die Lücke im europäischen Diskriminierungsrecht. "Für Menschen mit Behinderungen bedeutet die Verweigerungshaltung der Bundesregierung, dass ihnen Rechte vorenthalten werden, die beispielsweise Migranten und Migrantinnen schon lange haben, wie z.B. das Recht auf Zugang zu allen Bildungseinrichtungen und das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen", so die Grünen-Politikerin.

Die deutschen Christdemokraten haben vor der Abstimmung eine Initiative gestartet, um den Paragraphen aus dem Beschluss zu streichen, der die klare Forderung an den Rat enthält, endlich mit einem Beschluss diese Richtlinie auf den Weg zu bringen. "Ich bin froh, dass die Grünen, gemeinsam mit Sozialdemokraten und Liberalen dieses Manöver verhindern konnten. Denn nur, wenn wir den Schutz gegen Diskriminierung in Europa auch außerhalb des Arbeitsmarktes rechtlich absichern, können wir wirklich ein inklusives Europa, wie es die EUROPA-2020-Strategie vorsieht, auf den Weg bringen", erklärte Schroedter.

Österreich

Sonderschulen auflösen – Inklusionsfahrplan gefordert

Selten kommt es vor, dass Abgeordnete von Regierungs- und Oppositionsparteien gemeinsam eine Pressekonferenz abhalten, noch seltener, wenn es dabei nicht um die Präsentation einer fertigen Lösung geht.

Einer dieser seltenen Termine war die gemeinsame Pressekonferenz am 27. Oktober 2011 unter dem Titel "Gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern neu denken", die die Abgeordneten Jarmer und Huainigg im Medienzentrum des Parlaments abhielten. Fachlich unterstützt wurden sie dabei von Dipl. Päd. Roland Astl, dem Leiter der Sonderpädagogischen Beratungsstelle in Reutte/Tirol.

Bei der Pressekonferenz sprachen sich der ÖVP-Behindertensprecher, Dr. Franz-Joseph Huainigg und die GRÜNE-Behindertensprecherin, Mag. Helene Jarmer, für die Auflösung der Sonderschulen und die Erstellung eines Inklusionsfahrplans aus. ÖVP-Behindertensprecher Huainigg kam gleich zu Beginn der Veranstaltung zum entscheidenden Punkt. Er möchte, dass Sonderschulen mittelfristig aufgelöst werden. Wichtig ist ihm Bildung für behinderte Menschen und "gemeinsamer Unterricht, von dem alle profitieren".

Wenn Inklusion umgesetzt wird, dann können nichtbehinderte Menschen "keine Vorurteile aufbauen". Er erwähnte auch eine jüngst in der Schweiz vorgestellte Studie, die zeigt, wie behindert Kinder durch den Besuch einer Sonderschule massiv beim Berufseinstieg benachteiligt werden. Kritisch hielt er fest, dass in Österreich derzeit erst 50 % der behinderten Schülerinnen und Schüler eine Regelschule besuchen und die anderen 50 % noch immer eine Sonderschule. Der Prozentsatz hat sich - seiner Information nach - in den letzten 10 Jahren kaum verändert.

Sonderschulen suchen sich Schülerinnen und Schüler: Der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund in den Sonderschulen beträgt schon 28 %. "Es wurden Kinder zu behinderten Kindern gemacht", so Huainigg, der dieses Problem schon mit dem Staatssekretär für Integration, Sebastian Kurz (ÖVP), besprochen hat.

Kritisch wurde die Schulpolitik des Bildungsministeriums erwähnt - "Wir fordern einen Inklusionsfahrplan!", so Huainigg. Die von Bildungsministerin Dr. Claudia Schmied (SPÖ) vor dem Sommer vorgelegte Gesetzesnovelle zur Schulgesetzgebung "ist ein wichtiger Schritt, aber zu wenig", kritisiert Huainigg und forderte: "Auch andere Schulen - auch die mittleren Schulen wie Handelsschulen und Landwirtschaftsschulen - müssen aufgenommen werden." Er habe diesbezüglich schon Gespräche mit dem Landwirtschaftsministerium geführt, erzählte der Abgeordnete, der die Inklusion auch nach der achten Stufe weitergeführt haben möchte.

Jarmer: „Man hat nicht gelernt, mit behinderten Menschen umzugehen.“ Österreich habe die UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2008 ratifiziert, erinnerte Mag. Helene Jarmer (GRÜNE-Behindertensprecherin) im Rahmen der Pressekonferenz und thematisierte die bisherige Untätigkeit des Bildungsministeriums: "Was ist bis jetzt konkret passiert?" Sie wiederholte mit Nachdruck, dass die UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich umgesetzt werden muss. "Die Menschen wollen das", so Jarmer die weiter ausführte: "Es gibt beispielsweise derzeit viel zu wenig bilingualen Unterricht".

Aber auch gesellschaftlich muss sich ihrer Meinung nach einiges ändern. Das Wort "Menschen mit besonderen Bedürfnissen" sollte abgeschafft werden, so die Abgeordnete. Denn jeder Mensch hat besondere Bedürfnisse. Viele Schwierigkeiten im Umgang von behinderten und nicht behinderten Menschen entstehen deswegen, "weil man nicht gelernt hat, mit behinderten Menschen umzugehen". Dies müsse geändert werden.

Sie verwies auf ihren diesbezüglichen Entschließungsantrag, der bisher im Unterrichtsausschuss vertagt wurde, aber nun endlich aufgegriffen werden soll. Auch der ÖVP-Behindertensprecher sieht dies als eine Notwendigkeit.

Der Tiroler Inklusionsexperte Roland Astl umriss kurz die 25 jährige Erfahrung zur schulischen Inklusion in Reutte. Es sei wichtig "umfassend zu denken" und "die notwendigen Hilfen müssen vor Ort organisiert werden". Im Detail zeigte er auf, dass die Zuweisung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs "purer Zufall" sei und vom Bundesland - abhängige. Genauso sei es "Zufall, ob ein Kind in die Sonderschule komme", je nach Erstberatung und vor allem der Einstellung der jeweiligen Schulbehörde des Bundeslandes.

"Sonderschulen schaffen sich nicht selbst ab", resümierte Astl. Durch die UN-Behindertenrechtskonvention "geht jetzt wieder ein Fenster auf", was er als äußerst positiv wertete. Nun sei die Politik gefordert. "Es bedarf eines klaren Signals für ein inklusives Schulsystem", so Astl abschließend.

Text: Martin Ladstätter, 30. Oktober 2011

Fehlplatziert im Altersheim

Meine 84 Jahre alte, stark pflegebedürftige Tante lebt seit knapp zwei Jahren in einem Pflegeheim. Jedes Mal, wenn ich sie dort besuche, begegne ich Frauen und Männern mit Behinderungen. Menschen, die eindeutig zu jung sind, um in einem Altersheim zu leben. Da gibt es z.B. eine Frau - ich schätze sie auf maximal 40 Jahre - die sich wippend und trippelnd in ihrem Rollstuhl hin und her bewegt. Die rüstigeren Seniorinnen im Heim bemuttern sie ein bisschen, schieben sie manchmal in den Gängen des Altersheims auf und ab.

Von einem anderen Beispiel erfahre ich zufällig, als mich die Pflegedienstleiterin anruft: Eine neu ins Altersheim gezogene Dame - sie teilt sich das Zimmer mit meiner Tante - sei unglücklich und weine den ganzen Tag. Sie vermisse ihre erwachsene Tochter mit Down Syndrom, mit der sie bisher immer zusammen gelebt habe.

Nun werde ich als Sachwalterin meiner Tante gefragt, ob ich damit einverstanden sei, dass meine Tante in ein anderes Zimmer übersiedelt, denn die Frau mit Down Syndrom soll zu ihrer Mutter ins Altersheim ziehen. Ich äußere fachliche Bedenken gegenüber diesem Vorgehen, zeige mich sehr verwundert, dass eine Frau mit Behinderung so einfach in ein Altersheim übersiedelt werden kann.

Schließlich stimme ich dem Zimmerwechsel meiner Tante zu. Als ich das nächste Mal zu Besuch bin, sehe ich, dass sich meine Tante das neue Zimmer mit einer jungen Frau teilt. Ich glaube nicht, dass diese Frau älter als 30 Jahre ist. Sie hat offensichtlich einen hohen Unterstützungsbedarf, liegt viel im Bett. Ich weiß nicht, wie sie ihre Tage im Pflegeheim verbringt, aber ich beschließe, den behinderten Menschen in österreichischen Altersheimen wenigstens ein paar Zeilen zu widmen.

Wie so oft im Zusammenhang mit der Lebens- und Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen gibt es aus Österreich keine Daten: Es ist nicht bekannt, wie viele Menschen mit Behinderungen unter 65 Jahren in Alters- oder Pflegeheimen leben. Die Statistik schweigt, und umso mehr muss befürchtet werden, dass die Dunkelziffer hoch ist.

Es gibt allerdings einige PolitikerInnen, die wissen, dass in Österreich immer wieder junge Menschen mit Behinderungen in Altersheime kommen und dass dies nicht der richtige Ort für sie ist. Im Zuge der parlamentarischen Debatten zum Bundesbehindertengleichstellungsgesetz haben mehrere ParlamentarierInnen auf diesen Umstand hingewiesen - in den stenographischen Protokollen des Nationalrats ist das gut nachzulesen.

Der jüngste Bericht zur Lage behinderter Menschen in Österreich erwähnt das Thema überhaupt nicht. In seinem ersten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung bemüht das Sozialministerium den Konjunktiv: "Manche behinderte Menschen würden in großen Behindertenheimen oder sogar in Alters- und Pflegeheimen leben, obwohl das nicht ihren persönlichen Vorstellungen entspreche," heißt es da bezugnehmend auf eine Stellungnahme der Selbstbestimmt Leben Initiativen Österreichs.

Auch die ÖAR erwähnt in ihrem Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention, dass behinderte Menschen zum Teil in Alters- und Pflegeheimen untergebracht werden. Offensichtlich hat die österreichische Behindertenhilfe eine große Affinität zu Alters- und Pflegeheimen. Folgende Beobachtung stützt diese Annahme: Erst vor Kurzem, also nach dem Jahr 2000, wurden in Alters- und Pflegeheimen neue Wohngruppen und Wohngemeinschaften speziell für Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Vorzugsweise im obersten Stockwerk oder im ausgebauten Dachgeschoss. Wohnen auf dem Altersheim, sozusagen.

Ich kenne einen Mann, knapp 40 Jahre alt, der fast sein ganzes Leben in großen Behinderteneinrichtungen verbracht hat. Seit ein paar Monaten wohnt er in einer Wohngemeinschaft auf einem Altersheim. Dort genießt er seine neu gewonnene Freiheit, denn im Vergleich zum Behindertenheim lebt er auf dem Altersheim freier und selbstbestimmter. Es ärgert ihn aber, dass er einen Teil seines persönlichen Mobiliars nicht mitnehmen konnte, weil dieses nicht den Brandschutzbestimmungen des Altersheims entspricht.

In der Fachliteratur werden Menschen mit Behinderungen, die in Altersheimen leben ohne alt zu sein, als fehlplatziert bezeichnet. Seit Jahrzehnten herrscht Einigkeit darüber, dass solchen Fehlplatzierungen entgegen gewirkt, dass sie vermieden werden müssen. In Altersheimen können Frauen und Männer mit Behinderungen nicht gleichberechtigt und integriert am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Im Gegenteil, sie werden ausgesondert, abgeschoben und verschwinden aus der öffentlichen Wahrnehmung. Das widerspricht sämtlichen Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Deinstitutionalisierung hat in Österreich nur halbherzig stattgefunden, da sie vor allem als Entpsychiatisierung verstanden wurde. Große und kleine Behindertenheime sind daher ebenso wenig in Frage gestellt worden wie die gängige Praxis der Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Altersheimen. Viele behinderte Menschen übersiedelten einfach von der Psychiatrie in große Behinderteneinrichtungen oder in Pflegeheime. Halbherzig eben. Für konsequente Deinstitutionalisierung mit

gleichzeitigem und flächendeckendem Aufbau individualisierter Unterstützungsmodelle gibt es keinen Plan, keine Programme, kein politisches Interesse. Ob der angekündigte Nationale Aktionsplan für Menschen mit Behinderung eine Trendwende bringt, wird sich zeigen.

Text: Mag. Petra Flieger, 15. September 2011

Wiener Bäckerei wegen Barriere verurteilt

Erstmals hat ein Gericht klargestellt, dass Neu- und Umbauten von Geschäften seit 1. Januar 2006 barrierefrei sein müssen. Wie kam es dazu? Ein bis dahin barrierefreies - eben zugängliches - Geschäftslokal in Wien wurde im Frühjahr 2008 umgebaut. Seit dem Umbau verfügt die Bäckerei mit Kaffeehausbetrieb über eine 15,5 cm hohe Stufe beim Eingang. Der Seiteneingang verfügt zwar über eine Rampe, die mit 22% Steigung für den Kläger Manfred Srb, der einen Rollstuhl benutzt, aber nicht verwendbar ist.

Nachdem der Kläger bereits während der Bauarbeiten auf die Rechtswidrigkeit der Stufe aufmerksam gemacht hatte, brachte er nach der Eröffnung einen Schlichtungsantrag beim Bundessozialamt ein. Die Schlichtung scheiterte, da der Geschäftsführer der Bäckerei die rechtswidrige Barriere trotz Alternativen bewusst in Kauf nahm. Darauf wurde mit Unterstützung des Klagsverbands eine Klage auf Schadenersatz eingebracht.

Das nun vorliegende rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichts Josefstadt stellt fest, dass die Stufe eine Barriere und somit eine mittelbare Diskriminierung im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes darstellt. Die Errichtung einer solchen Barriere verstößt auch gegen die Wiener Bauordnung. Die Stufe wurde nach Ansicht des Gerichts daher rechtswidrig errichtet.

Manfred Srb: "Dieses Urteil ist ein Sieg für unsere Menschenrechte. Ich hoffe es macht allen Betroffenen Mut, sich ebenfalls gegen Benachteiligungen zur Wehr zu setzen." Das Urteil zeigt aber auch einen bedeutenden Mangel des Behindertengleichstellungsgesetzes auf: Obwohl die Stufe eine rechtswidrige Diskriminierung darstellt, muss sie nicht beseitigt werden - die Bäckerei kommt mit einer Zahlung von 1.000 Euro davon.

kobinet-nachrichten vom 16.02.2012

Neuseeland

Mojo Matteres wird erste gehörlose Abgeordnete in Neuseeland

Die 1966 in London geborene Mojo Matteres ist gehörlos und Mitglied der Grünen Partei in Neuseeland. Die Grünen haben bei den Wahlen 11,06 % der Stimmen erhalten und sind mit dem Ergebnis sehr zufrieden. Mojo ist eine großartige Botschafterin um zu demonstrieren, dass gehörlose Menschen alles tun können, sagt Rachel Noble, die Leiterin von Deaf Aotearoa - der Gehörlosenorganisation in Neuseeland.

Die Neo-Abgeordnete Mojo Mathers zeigt sich über die Wahl erfreut und meint, ihre Anwesenheit im Parlament wird die Barrierefreiheit und den Zugang zum politischen

System für alle verbessern. "As a deaf person who lives and breathes green issues, I am a strong advocate for inclusion for everyone", so die neue Abgeordnete abschließend.

kobinet-nachrichten vom 10.12.2011

Personalien & Publikationen

Statt Barmherzigkeit forderte sie Rechte für Behinderte

Aiha Zemp ist im Dezember 2011 verstorben. Sie war eine Pionierin der politischen Behindertenbewegung in der Schweiz. Als Behinderte noch Invalide genannt wurden und auf Almosen von Pro Infirmis und Hilflosengelder angewiesen waren, brach eine Gruppe mit den gängigen Tabus: zu versuchen sich möglichst der Normalität anzupassen, nicht aufzufallen und nicht aufzumucken. Der Club nannte sich CeBeeF, Club der Behinderten und ihrer Freunde. Präsidentin war Aiha Zemp, ausgebildete Medienpädagogin. Die Zeitschrift, die man herausgab, hiess «Puls» und nannte sich «Druck-Sache aus der Behindertenbewegung». Der Bindestrich war wichtig, denn sie wollten Druck machen, damit etwas ging in der Schweiz. Damit sich Behinderte im öffentlichen Raum frei bewegen können. «Wir lassen uns nicht behindern», hiess das Motto.

Aiha Zemp hatte am eigenen Leib erfahren, was es bedeutet, behindert zu werden. Nicht dass sie, wie sie selber sagte, als «Laune der Natur» nur mit Arm- und Beinstümpfen geboren wurde, beschäftigte sie, sondern dass man sie früh in die Normalität gezwungen hatte. Es begann damit, dass sich der Pfarrer in Triengen geweigert hatte, das Kind zu taufen und man sie nicht, wie vorgesehen, nach der Mutter Gottes benannte, sondern nach der Göttin der Barmherzigkeit, Theresia. Dieser Name gefiel ihr nie, denn sie forderte Rechte, nicht Barmherzigkeit.

Mit drei Jahren passte man ihr erstmals Prothesen an, an Armen und Beinen. Nach der Matura warf sie die Prothesen weg und bewegte sich fortan mit ihren Arm- und Beinstümpfen so natürlich, wie das jede tun kann, wenn sie sich der Normalität anpasst. Die Zeitung, die sie mit Gleichgesinnten gründete, ist Legende geworden (dokumentiert in einem neuen Buch im Chronos-Verlag). Und in einem Dokumentarfilm sprachen Behinderte erstmals offen über Liebe und Sexualität («Behinderte Liebe», Marlies Graf, 1977), für die Schweiz damals ein weiterer Tabubruch.

Aiha Zemp promovierte als Psychotherapeutin und arbeitete als Therapeutin und Dozentin. 1991 wies sie erstmals eindringlich auf die sexuelle Ausbeutung Behindertener, speziell Frauen hin. Für das österreichische Frauenministerium arbeitete sie in zwei Forschungsprojekten zu diesem Thema. Ab 2003 baute sie in Basel die Fachstelle Behinderung und Sexualität auf. Wie stark das Thema in der Schweiz bis in die jüngste Zeit tabuisiert wurde, zeigt der im Februar bekannt gewordene Fall eines Berner Heimerziehers. Der Mann hatte Behinderte in Heimen während dreissig Jahren sexuell missbraucht, ohne dass es öffentlich wurde. «Der Fall schockt mich zwar, erstaunt mich aber nicht», meinte Aiha Zemp gegenüber dem «Tages-Anzeiger».

Nach einem Leben als «Karawanserei», das sie von Triengen nach Freiburg, Hausen, Zürich, Ecuador und schliesslich Basel führte, starb Aiha Zemp in Rheinfelden. Sie litt unter unerträglichen Schmerzen, weil die Knochen wegen Osteoporose schwach geworden waren. Vor dem Tod zog sie Bilanz: Einiges habe sie zwar erreicht, meinte sie. Aber noch immer sei es in der Schweiz nicht selbstverständlich, dass sich Behinderte im öffentlichen Verkehr frei bewegen könnten wie in Skandinavien oder den USA.

Quelle: Zentrum für selbstbestimmtes Leben Schweiz vom 16.12.2011

Menschenrechte-Integration-Inklusion

Die AutorInnen Petra Flieger und Volker Schönwiese haben mit diesem Werk eine umfassende, wissenschaftliche Aufsatzsammlung von 39 Forscherinnen und Forschern aus dem deutschsprachigen Raum zusammengestellt. Das Buch (siehe auch S.51) erscheint von der Themensammlung in sich ziemlich komplett und bietet eine wichtige Arbeitsunterlage zum Themenkomplex Menschenrechte - Integration - Inklusion auf wissenschaftlichem Niveau für Integrations- und Inklusionsforscherinnen und -forscher.

Die Beiträge sind vier Schwerpunkten zugeordnet: Inklusive Gesellschaft, Inklusive Schule, Inklusive Forschung und Arbeiten mit dem Index für Inklusion. Der einleitende Text von Marianne Schulze zur UN-Behindertenrechts-Konvention gibt nochmals einen Überblick über Inhalte und Ziele der Konvention und jener von Flieger/Schönwiese leitet über zur Herausforderung der Konvention für Integrations- und Inklusionsforscher. Jeder dieser Forschungsarbeiten ist eine Zusammenfassung in Leichter Sprache vorangestellt.

„Menschenrechte-Integration-Inklusion-Aktuelle Perspektiven aus der Forschung“, Flieger/Schönwiese (Hrsg.), Klinkhardt Verlag, 256 Seiten, € 20,50, ISBN 978-3-7815-1793-6.

(Quelle: Monat, Oktober 2011)

Verbandsnachrichten

NW3-Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2011 in Berlin

Bericht des NW3-Vorstandes

1. Allgemeines

Im vergangenen Jahr wurde das Netzwerk durch den dreiköpfigen Vorstand, bestehend aus Prof. Dr. Gisela Hermes und Dr. Sigrid Arnade sowie Ottmar Miles-Paul vertreten. Das Netzwerk hat rund 130 Mitglieder und Förderer.

2. Behinderung und Menschenrecht (BuM)

Seit der letzten Mitgliederversammlung im Dezember 2010 wurde der Informationssdienst „Behinderung und Menschenrecht“ dreimal von H.-Günter Heiden erstellt und hauptsächlich per mail versandt. Etwa 30 Mitglieder erhalten BuM auf Wunsch als Printbroschüre.

3. Öffentlichkeitsarbeit

In regelmäßigen Abständen haben Ottmar Miles-Paul, H.-Günter Heiden oder Sigrid Arnade Meldungen zu aktuellen behindertenpolitischen Themen für den Behindertennachrichtendienst kobinet verfasst.

Rolf Barthel betreut nach wie vor die Website des Netzwerks, worüber wir auch viele Kontakte bekommen und bekannt werden. Unsere Website hat weiter ihren Ruf gefestigt, eine gute Informationsquelle in allen Fragen der Gleichstellung zu sein.

4. Interpretationsstandard der Behindertenrechtskonvention aus Frauensicht

Der von Sabine Häfner und Sigrid Arnade verfasste Interpretationsstandard der Behindertenrechtskonvention (BRK) aus Frauensicht wurde ab Ende 2010 durch professionelle Übersetzerinnen ins Englische übertragen. Das wurde durch einen Zuschuss der Frauenstiftung filia ermöglicht. Die Arbeiten konnten im Frühjahr abgeschlossen werden. Ziel der Übersetzung war es, den Interpretationsstandard in die internationale Diskussion einzuspeisen. Inzwischen ist das Werk nicht nur auf der Website des Netzwerks zu finden, sondern beispielsweise auch auf der Homepage der International Disability Alliance (IDA).

5. Schattenübersetzung der Behindertenrechtskonvention

Die Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit und wird häufig bestellt. Inzwischen spricht auch im BMAS niemand mehr von Integration, sondern alle sprechen nur noch von Inklusion. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert

Hüppe, hat 2011 eine Publikation herausgegeben, in der drei Konventionsvarianten nebeneinander stehen: die englische Fassung, die amtliche deutsche Übersetzung und die Schattenübersetzung.

6. Schatten-Motto zur BRK-Umsetzung

Nach dem erfolgreichen Wettbewerb vom NETZWERK ARTIKEL 3 zum Schatten-Motto hat die BMAS-Agentur erneut begonnen, ein Logo und ein Motto zu entwickeln. Sie nahmen an einer Arbeitsausschusssitzung des DBR teil und ließen sich darüber informieren, welche Botschaften transportiert werden sollten.

Im weiteren Verlauf wurden VertreterInnen des Deutschen Behindertenrates (DBR) zwar beteiligt, aber nur mit kurzen Fristen und ohne ausreichend Zeit, Entscheidungen abzusprechen oder zu überdenken. Das Ergebnis ist nicht so schlecht: Das Motto heißt jetzt: „Einfach machen. Gemeinsam die UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen“. Eine Kampagne wurde auch entwickelt und auch kurzfristig mit DBR-VertreterInnen rückgekoppelt. Sie heißt „Behindern ist heilbar“.

7. Parallelbericht zur BRK

Im Frühjahr 2011 erteilte der Arbeitsausschuss des DBR dem NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. das Mandat, den Parallel- oder Schattenbericht zum BRK-Staatenbericht zu koordinieren. Diese Aufgabe wird von H.-Günter Heiden übernommen. Er stellte einen Antrag zur Finanzierung einer temporären Geschäftsstelle bei der Aktion Mensch, der bewilligt wurde.

Am 30. Juni fand ein Kick-off-Workshop zur Parallelberichterstattung vom Deutschen Institut für Menschenrechte statt, auf dem H.-Günter Heiden die Vorarbeiten und Pläne des Netzwerks vorstellte. Eine Arbeitsgruppe erarbeitete daraufhin ein Statut zur Zusammenarbeit der Verbände. Mitte Oktober trafen sich rund 50 interessierte Verbände und diskutierten das Statut, ohne zu einem Abschluss zu gelangen. Offene Fragen wurden per mail-Abstimmung geklärt. Im Januar wird das Statut verabschiedet, und die Arbeit kann beginnen. Das Netzwerk richtet dazu eine Website unter www.brk-allianz.de ein.

Der Staatenbericht wurde mit knapp fünf Monaten Verspätung vom Kabinett verabschiedet, dann ins Englische übersetzt und liegt jetzt in Genf vor. Bei dem derzeitigen Tempo der Ausschussarbeit kann es aber noch mehrere Jahre dauern, bis er behandelt wird.

Die Parallelberichterstattung steht daher nicht unter Zeitdruck. Geplant ist, den Bericht im Laufe des Jahres 2012 zu schreiben, um ihn 2013 in den Wahrkampf einzuspeisen.

Berlin, den 26. November 2011

Dr. Sigrid Arnade

Bericht zur NW3-Website

Die Veröffentlichungen in der Website waren in den letzten 12 Monaten geprägt durch Aktualisierungen und Ergänzungen.

Zu nennen sind vor allem:

- Erklärung von NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. (NW3) zum Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention,
- Aktionsplan der Bundesregierung und Stellungnahme von NW3,
- Ankündigung der Bildung einer BRK-Allianz, Allianz der Zivilgesellschaft,
- Hinweise auf Dokumenten Veröffentlichungen,
- die Liste der Rechtsanwälte

Wir hatten mit unserer Webseite keinen Ausfall und mir wurden keine Probleme mitgeteilt. Allerdings läuft sie noch unter der Joomla!-Version 1.5. Inzwischen gab es da eine Weiterentwicklung zu den Version 1.6 und 1.7.

Die Statistik zeigt für die Websites www.netzwerk-artikel-3.de, ~.info und ~.org folgende Werte: Im Zeitraum vom 01.12.2010 bis 30.11.2011 (in 12 Monaten) hatte unsere Website insgesamt 656.914 **Seitenaufrufe**; das sind gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres rund 100.00 weniger, eine Minderung um 13,5 %. Die stärksten Monate waren der September und der Oktober 2011 mit Seitenaufrufen von über 63.000, der Juni hatte die geringste Zahl der Seitenaufrufe mit 43.038.

Wir erreichten mit unserem Angebot durchschnittlich tägliche Seitenaufrufe von 1.810 Seiten.

In den 12 Monaten, seitdem letzten Bericht auf der Mitgliederversammlung 2010 hatten wir über 325.240 **Besucher**. Die BesucherInnen rufen zumeist 2 Seiten auf. Sie kommen auf die Startseite „Aktuelles“ und verweilen nur 49 Sekunden pro Seite.

Die nachfolgende Verteilung des Interesses ist ziemlich gleichmäßig. Etwas erhöhte Zugriffzahlen wurden beim Literaturarchiv und bei den Veranstaltungsdokumenten registriert.

Die Statistik der verweisenden URLs, d. h. der Seiten, die die NutzerInnen vorher aufgerufen hatten, lässt sich nun fast nicht mehr aufschlüsseln. Es sind zu 99 % Suchmaschinen, allen voran google.de (90%), die unsere Webseite finden und anzeigen. Nach den Suchmaschinen folgen die Ursprungsadressen kobinet-nachrichten.org und institut-fuer-menschenrechte.de.

Die geringe Verweildauer und der fast 100 %ige Zugang über die Suchmaschinen zeigt, dass wir nur einen sehr kleinen regelmäßigen Kundenstamm für unsere Informationen haben. Das entspricht dem Charakter unserer Webseite vor allem als Archiv. Unsere Besucher kommen zu fast 50 % aus Nordamerika, zu 46 % aus Europa (dar. 36 % aus Deutschland).

Ich bitte alle Mitglieder sich unsere Webseite anzuschauen und mich bzw. den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, Günter Heiden, zu informieren. Ein Schwerpunkt ist dabei die Aktualität – ich vermute die genannten und zitierten Gesetze usw. sollten dahingehend geprüft werden. Betreffs des CMS Joomla! schlage ich vor, im Jahr 2012 zu prüfen, ob und in welcher Form ein Umstieg auf einen höhere Version vorgenommen wird.

Rolf Barthel, Webmaster

Protokoll der Mitgliederversammlung 2011

des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. in Berlin am 3. Dezember 2011

Ort/Zeit: Gästehaus der Berliner Stadtmission, Lehrterstr. 68, 10557 Berlin
von 12 – 15 Uhr

TO 1: Begrüßung und Eröffnung

Die Begrüßung erfolgte durch Dr. Sigrid Arnade. Nach dem Grußwort stellte das Vorstandsmitglied Sigrid Arnade die Beschlussfähigkeit der Versammlung laut Satzung fest, da die Einladung rechtzeitig versandt wurde.

TO 2: Beschluss der Tagesordnung

Sigrid Arnade verlas die Tagesordnung, die einstimmig beschlossen wurde.

TO 3: Kassenbericht des Vorstands

Sigrid Arnade stellte den Kassenbericht vor, der auch schriftlich vorlag.

TO 4: Rechenschaftsbericht des Vorstands

Sigrid Arnade stellte den Bericht zur Vorstandsarbeit vor, der auch schriftlich vorlag. Es wurde beschlossen, ihn wie üblich in der nächsten Ausgabe von „Behinderung & Menschenrecht“ zu veröffentlichen.

TO 5: Entlastung des Vorstands

H.- Günter Heiden stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Der Antrag wurde ohne Gegenstimmen angenommen.

TO 6: Bericht zur Website

Der Bericht des Webmasters Rolf Barthel lag schriftlich vor und wurde von H.- Günter Heiden vorgestellt und wird in der nächsten Ausgabe von B&M veröffentlicht. Die Website hatte im letzten Jahr zwar prozentual weniger BesucherInnen als im Vorjahr, wird aber trotzdem rege nachgefragt und hat ausgesprochenen Archivcharakter.

In der Diskussion wurde nachgefragt, ob auf der Website auch die Aktionspläne zur BRK stehen. Dies ist bislang nicht der Fall. Die existierenden Aktionspläne (BRB, RLP) könnten jedoch bei der Seite der Gleichstellungsregelungen der Bundesländer eingeführt werden. Für Rheinland-Pfalz solle auch der Link: www.un-konvention.rlp.de Verwendung finden.

TO 7: UN-Behindertenrechtskonvention: Stand und Arbeit der BRK-Allianz

H.- Günter Heiden stellte den Stand der Arbeiten an der BRK-Allianz vor, für die das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. als Geschäftsstelle fungiert. Es wurde überlegt, wer

aus der Mitgliedschaft in den zu bildenden Teilbereichsgruppen zum Parallelbericht aktiv werden könne, vor allem bei Bildung, Barrierefreiheit und Gesundheit. Zur Mitwirkung in der steuernden Koordinierungsgruppe solle beim Bundesverband behinderter Eltern (bbe) nachgefragt werden. Am 19. Januar 2012 wird das erste ordentliche Plenum der BRK-Allianz stattfinden. Dann soll auch die Website www.brk-allianz.de an den Start gehen, die von Rolf Barthel betreut wird.

TO 8: Initiative zur Novellierung des BGG

Ausgehend von einer Veranstaltung der Monitoringstelle zur Barrierefreiheit wurde die Idee vorgestellt, Thesen zur Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zu entwickeln. Das BGG wird am 1. Mai 2012 zehn Jahre alt. Dieses Datum solle zum Anlass der Veröffentlichung dieser Thesen gewählt werden und der Bezug zum Nationalen Aktionsplan (NAP) der Bundesregierung solle hergestellt werden, der in einer Maßnahme eine Prüfung der BGG-Novellierung thematisiert.

TO 9: Verschiedenes

Michael Wolter berichtete über den europäischen Wettbewerb zu barrierefreien Städten. Er sitzt in der Jury für Deutschland und wünscht sich, dass der Deutsche Behindertenrat (DBR) stärker koordinierend wirksam wird.

Kommunale Aktionspläne werden angesprochen und H.- Günter Heiden berichtet über die Aktivitäten in Rheinland-Pfalz dazu und in NRW, wo Bonn einen umfassenden kommunalen Teilhabeplan aufgestellt hat. Es wird außerdem kurz über die Notwendigkeit einer finanziellen Grundförderung für Disabled Peoples` Organisations (DPOs) gesprochen, die ggf. mit einer Kampagne und mit einem eigenen Slogan begleitet werden müsse.

Berlin, den 15. Dezember 2011

Dr. Sigrid Arnade - Versammlungsleitung

H.-Günter Heiden - Protokoll

Liste von RechtsanwältInnen

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen aus dem Bereich Sozial- und Verwaltungsrecht, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

10437 - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin,
Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

12347 - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

18439 - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

22765 - RA Dr. Oliver Tolmein, Borselstr. 28, 22765 Hamburg,
Tel: 040-6000-947-00; Fax: 040-6000-947-47; e-Mail:
kanzlei@menschenundrechte.de (Anti-Diskriminierungs-Recht, Behindertenrecht inkl. SGB IX-Arbeitsrecht, Recht der gemeinnützigen GmbHs/Stiftungen, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Medizinrecht, IT-Recht)

23701 - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

26135 - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de, www.rechtsanwalt-kroll.de (Sozialrecht)

26135 - RA Judith Ahrend, Bremer Heerstr. 82, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688, e-Mail: j.ahrend@rain-ahrend.de , www.rain-ahrend.de (Sozialrecht)

28195 - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

36043 - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Rangstraße 11, 36043 Fulda, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de (Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

44787 - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/5864430
E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

46045 - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

51465 – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

51465 – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de,
www.fritsch-graf-horsten.de

54310 - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: mail@ra-haubrich.de (Sozial- und Verwaltungsrecht)

55116 – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

55116 - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

64521 – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626

67059 – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

68723 - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: stefan.krusche@online.de (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

80637 – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, kontakt@kanzlei-deisser.de (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

91054 - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: michael@baczko.de

91054 - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: ra-donderer@t-online.de (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

97980 – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)
(Stand: 15. Februar 2012)

Voll- und Fördermitglieder

Ambulante Dienste Berlin, Christa Schwarz - Arnade Dr. Sigrid, Berlin - Baltus Tobias, Hamburg - Barthel Rolf, Berlin - Bartz Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – Berger Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - Bisch Theresia, Karlsruhe - Bleif Max, Ludwigsburg - Bönning Hans-Reiner, Berlin - Boos-Waidosch Marita, Mainz – Broermann Ursula DIPB, Stuttgart - Brückner Jürgen, Falkenberg - Bungart Petra, Duisburg - Daucher Dr. Kaj, München - David Waltraud, Neunkirchen - Degener Prof. Dr. Theresia, Schwelm – Dörner Prof. Dr. Klaus, Hamburg - Dörr Bernd, Hannover - Drewes Alexander, Kassel – Drüe Peter, Oelde - Eckert MdL Dr. Detlef, Halberstadt - Edler Birgit, Ambulante Dienste Münster - fab e.V., Kassel - Finke Karl, Hannover - Fischer Andrea, Berlin – Fischer Christian, Bonn – Frehe Horst, Bremen - Geschäftsstelle fib e.V., Marburg - Gleiss Gerlef, Hamburg – Groß Petra, Kassel – Haack Karl Hermann, Berlin - Haase Clemens, Warendorf - Häfner Sabine, Berlin -Heiden H. – Günter, Berlin - Heineker Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - Hellinger Arnd, Bochum - Henske Klaus, Bottrop - Heppe-Hönsch Heike, Sättelstädt – Hermes Prof, Dr. Gisela, Kassel - Herrmann, Dr. Georg, Essen - Herold Familie, Tann - Hirschberg, Dr. Marianne, Berlin - Hoffmann Guntram, Weißenfels - Judith Christian, Hamburg – Jürgens Dr. Andreas, Kassel - Kalläne Johannes, Eutin – Kalteis Johann, Nattheim - Kammerbauer Andreas, Hochheim - Kemper Udo, Berlin - Klemm Thorsten, Gelsenkirchen - Koch Andrea, Hünfeld - Körner Klaus, Petershagen - Körting Dr. Ehrhart, Berlin - Koordinationstreffen Tübinger, Behindertengruppen – Krosta, Manuela – Berlin, Krusche Stefan, Schwetzingen - Kuliberda Christoph, Sandersdorf - Laupichler Klaus, Heubrechtingen - Lehning-Fricke Elke, Berlin – Lorch, Gotthilf, Tübingen - Lübbers Sigrid, Hannover - Markus Jürgen, Marburg - Mattischeck Heide, Buttenheim – Miles-Paul Ottmar, Mainz – Mixed pickles e.V., Lübeck – Müller, Gregor Alexander, Berlin - Müller Monika Anna, München - Neu-Schrader Stefanie, Lüneburg - Netzwerk behinderter Frauen e.V., Berlin - Nitschke-Frank Maren, Kiel -Powell, Dr. Justin, Berlin – Preis Heinz, Erlensee – Radtke, Dinah, Erlangen - Roßbach Gaby, Nürnberg - Ref.-Behindertenpolitik AstA, Uni Bielefeld – Reichelt Bärbel, Berlin - Reinhold Daniela, Berlin - Rütten Gregor, Heidelberg – Sakrzewski Brigitte, Berlin – Sanner Rainer, Berlin - Schadendorf Jörg, Hamburg – Schäffer Lydia, Schweich - Schatz Andrea, Berlin - Schönfleisch Silke, Kronberg - Schönhut-Keil Evelin MdL, Wiesbaden – Schreiner Angela, Hagen - Schulze Anette, Bielefeld - Seidel Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - Selbsthilfe Körperbehinderter, Erlensee - Selbsthilfe Körperbehinderter, Göttingen - Sozialverband Deutschland Berlin, Ragnar Hoenig – Spieker Dr. Ulrich, Überlingen - Sporkmann Carsten, Berlin - Stock Dr. Anke, München - Stötzer Barbara, Jena – Stolzenbach Martina, Neustadt - Stowasser Christa, Neufra – Tolmein Dr. Oliver, Hamburg - Vogel Dr. Hans-Jochen, München - Vogel Ivo, Berlin - Waldschmidt Prof. Dr. Anne, Köln - Weibernetz e.V. M.Puschke/G.Faber, Kassel - Weinert Matthias, Bremen - Wittich Gregor, Hamburg - Wolter Michael, Zeuthen – Worseck, Thomas, Hamburg - WüSL Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - Wuppertaler Behindertenrat - Zimmer Maria Dolores, Berlin – Zinsmeister Prof. Dr. Julia, Köln – ZSL, Mainz

(Stand: 28. Oktober 2011)

Vgl. dazu auch die Buchvorstellung auf S. 42:

Petra Flieger
Volker Schönwiese (Hrsg.)

Menschenrechte Integration Inklusion



Aktuelle Perspektiven aus der Forschung

KLINKHARDT